

Verkaufsprospekt

SGAM AI Equity Fund

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)
nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg

SGAM AI Equity Fund (der „Fonds“) ist eine aus mehreren eigenen Teilfonds (jeweils ein „Teilfonds“) bestehende luxemburgische *Société d'Investissement à Capital Variable*.

Das Ziel des Fonds ist, Anlegern über mehrere verschiedene Teilfonds mit jeweils eigenen Anlagezielen und eigener Anlagepolitik Zugang zu diversifizierten Fondsverwaltungs-Kompetenzen zu bieten.

November 2006

WICHTIGE INFORMATIONEN

ANTEILE WERDEN IN STAATEN, WO DAS ANGEBOT ODER DER VERKAUF GESETZLICH VERBOTEN IST, ODER AN PERSONEN, DIE NICHT DIE ENTSPRECHENDE BERECHTIGUNG BESITZEN, WEDER ANGEBOTEN NOCH VERKAUFT.

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV), die nach dem Gesetz gegründet wurde und auf der offiziellen Liste der OGAW erscheint, und wurde gemäß Teil I des Gesetzes in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie zugelassen.

Die Aufnahme in die Liste erfordert jedoch nicht die Billigung bzw. Missbilligung seitens einer luxemburgischen Behörde bezüglich der Eignung oder Richtigkeit des vorliegenden Verkaufsprospekts oder eines vereinfachten Verkaufsprospekts, der sich allgemein auf den Fonds oder spezifisch auf einen Teilfonds bezieht. Eine gegenteilige Darstellung wäre als unberechtigt und illegal zu betrachten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats des Fonds, deren Namen unter "*Namens- und Adressenverzeichnis*" erscheinen, übernehmen gemeinsam die Verantwortung für die Informationen und Angaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem für jeden Teilfonds ausgegebenen vereinfachten Verkaufsprospekt. Im besten Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die angemessen Sorge dafür getragen haben, dass diesem so ist) entsprechen die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Angaben zum Datum der Veröffentlichung der Richtigkeit und enthalten keine wesentlichen Unterlassungen, die diese Informationen und Angaben unrichtig machen würden. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts oder eines vereinfachten Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen eine Aussage dar, nach der die Angaben in diesem Verkaufsprospekt oder einem vereinfachten Verkaufsprospekt nach dem Datum der Veröffentlichung jederzeit exakt sind. Jede Information oder Erklärung, die in diesem Verkaufsprospekt oder in den vereinfachten Verkaufsprospekten oder in den Finanzberichten, die integraler Bestandteil des vorliegenden Verkaufsprospekts sind, nicht enthalten ist, ist als nicht autorisiert zu betrachten.

Um wesentlichen Veränderungen innerhalb des Fonds (wie u.a. der Ausgabe neuer Anteilklassen) Rechnung zu tragen, wird dieser Verkaufsprospekt nötigenfalls aktualisiert. Daher sollten künftige Anleger sich erkundigen, ob eine neue Fassung dieses Verkaufsprospekts erstellt wurde und ob ein vereinfachter Verkaufsprospekt verfügbar ist.

In diesem Verkaufsprospekt verwendete feste Begriffe, die hier nicht definiert sind, sind dem „Glossar“ zu entnehmen.

Verantwortung des Anlegers

Künftige Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt und jeden relevanten vereinfachten Verkaufsprospekt in seiner Gesamtheit sorgfältig prüfen und sich bei ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern über folgende Punkte informieren: (i) über die gesetzlichen Auflagen ihres Landes in Bezug auf Zeichnung, Besitz, Rückgabe und Veräußerung von Anteilen, (ii) über bestehende Devisenbeschränkungen ihres Landes in Bezug auf Zeichnung, Besitz, Rückgabe und Veräußerung von Anteilen und (iii) über rechtliche, steuerliche, finanzielle und sonstige Folgen in Zusammenhang mit Zeichnung, Besitz, Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen. Wenn sie unschlüssig sind, was den Inhalt dieses Verkaufsprospekts und eines vereinfachten Verkaufsprospekts anbelangt, sollten künftige Anleger sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern beraten lassen.

Zielanleger

Der Fonds richtet sich sowohl an Privatkunden oder natürliche Personen als auch an institutionelle Anleger. Das Profil des typischen Anlegers je Teilfonds ist in jedem vereinfachten Verkaufsprospekt und in der Beschreibung jedes entsprechenden Teilfonds enthalten.

Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen

Personen, die in einem beliebigen Staat ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts erhalten, dürfen diesen Verkaufsprospekt nicht als Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen betrachten, es sei denn, in dem

jeweiligen Staat ist eine solche Aufforderung rechtmäßig und steht nicht im Widerspruch zu Registrierungsbestimmungen oder anderen gesetzlichen Auflagen.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Securities Act (in seiner geänderten Fassung) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten zugunsten oder für Rechnung einer „US-Person“ weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder übergeben werden. Ein erneutes Angebot oder ein Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen kann einen Verstoß gegen US-amerikanisches Recht darstellen. Der Fonds wurde und wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung registriert. Interessenten für Anteile müssen erklären, dass sie keine US-Personen sind. Alle Anteilhaber müssen dem Fonds jede Veränderung ihres Status als Nicht-US-Person mitteilen.

Vertrauen auf diesen Verkaufsprospekt und die vereinfachten Verkaufsprospekte

Das Angebot von Anteilen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von Informationen, die im vorliegenden Verkaufsprospekt und (gegebenenfalls) einem seiner Nachträge sowie in den vereinfachten Verkaufsprospekten und dem letzten geprüften Jahresbericht und einem nachfolgenden Halbjahresbericht des Fonds enthalten sind.

Jegliche darüber hinausgehenden Informationen oder Angaben einer Vertriebsstelle, eines Finanzintermediärs, Händlers, Maklers oder einer anderen Person sollten nicht beachtet werden und folglich sollte nicht auf diese vertraut werden. Keine Person wurde ermächtigt, Angaben in Bezug auf das Angebot der Anteile zu machen oder in diesem Zusammenhang Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Verkaufsprospekt, den vereinfachten Verkaufsprospekten und (gegebenenfalls) den Nachträgen und einem nachfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht des Fonds enthalten sind. Derartige Informationen oder Angaben sind als nicht vom Verwaltungsrat, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, dem Unteranlageverwalter, der Depotbank oder der Verwaltungsstelle ermächtigt anzusehen und sollten daher nicht beachtet werden. Sämtliche Angaben in diesem Verkaufsprospekt und den verschiedenen vereinfachten Verkaufsprospekten richten sich nach dem Recht und der derzeitigen Praxis in Luxemburg in der zum Datum dieses Verkaufsprospekts gültigen Fassung und können geändert werden. Die Übergabe dieses Verkaufsprospekts oder der vereinfachten Verkaufsprospekte und die Ausgabe von Anteilen stellen unter keinen Umständen einen Hinweis oder eine Zusicherung dar, dass sich die Angelegenheiten des Fonds seit dem Datum dieses Verkaufsprospekts nicht geändert hätten.

Künftige Anleger können am Sitz des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ein kostenloses Exemplar dieses Verkaufsprospekts und der vereinfachten Verkaufsprospekte der Teilfonds, in denen sie anlegen, den Jahres- und den Halbjahresbericht des Fonds und die Satzung anfordern.

Anlagerisiken

Anlagen in einem Teilfonds beinhalten ein gewisses Maß an finanziellem Risiko, das je nach Teilfonds unterschiedlich hoch sein kann. Der Wert der Anteile und deren Rendite können steigen oder fallen, und es ist daher möglich, dass Anleger den ursprünglich angelegten Betrag nicht zurückerhalten. Die von einem Anleger zu beachtenden Risikofaktoren sind im Abschnitt „Hauptrisiken“ und in der Beschreibung jedes entsprechenden Teilfonds enthalten.

Der Fonds stellt weder eine Verpflichtung noch eine Garantie der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder eines sonstigen verbundenen oder Tochterunternehmens von Société Générale dar.

Datenschutz

Bestimmte persönliche Angaben der Anleger (darunter u.a. die Beteiligung am Fonds) können durch den Fonds, die Register- und Übertragungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft und die Finanzintermediäre dieser Anleger gesammelt, aufgezeichnet, gespeichert, bearbeitet, weitergegeben oder in sonstiger Weise verwendet werden. Solche Daten können insbesondere für die Zwecke der Kontenverwaltungs- und Vertriebsgebührenverwaltung, der Identifizierung im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche, der Angabe der Steuernummer gemäß der EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen“) und im Rahmen des Kundendienstes verarbeitet werden. Solche Daten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.

Durch die Zeichnung von Anteilen willigt der Anteilhaber in die Verarbeitung solcher persönlicher Daten ein. Diese Einwilligung wird im Antragsformular, das der jeweilige Finanzintermediär verwendet, förmlich festgelegt.

Weitere Exemplare dieses Verkaufsprospekts oder der vereinfachten Verkaufsprospekte der einzelnen Teilfonds, der letzten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds oder der Satzung können telefonisch bei European Fund Services S.A. unter der Nummer (+352) 26 15 16 265 oder schriftlich bei European Fund Services S.A., 17, rue Antoine Jans, L-1820 Luxemburg, angefordert werden.

NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS

Verwaltungsrat des Fonds:

Philippe Brosse
Vorsitzender,
General Manager,
Société Générale Asset Management Alternative
Investments
Immeuble SGAM
170, Place Henri Regnault – La Défense 6
92043 Paris-La Défense Cedex
Frankreich

Arié Assayag
Global Head of Hedge Funds,
Société Générale Asset Management Alternative
Investments
Immeuble SGAM
170, Place Henri Regnault – La Défense 6
92043 Paris-La Défense Cedex
Frankreich

Benoit Ruadel
Deputy Head of Hedge Funds,
Société Générale Asset Management Alternative
Investments
Immeuble SGAM
170, Place Henri Regnault – La Défense 6
92043 Paris-La Défense Cedex
Frankreich

Eric Attias
Managing Director,
Société Générale Asset Management Inc
1221 Avenue of America
New York NY 10020
USA

Verwaltungsgesellschaft:

**Société Générale Asset Management
Luxembourg S.A.**
15, Boulevard du Prince Henri
L-1724 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Patrice Cheroutre
Vorsitzender
Managing Director,
Société Générale Asset Management S.A.
170, Place Henri Regnault – La Défense 6
92043 Paris-La Défense Cedex
Frankreich

André Ajoux
Financial Director,
Société Générale Asset Management S.A.
170, Place Henri Regnault – La Défense 6
92043 Paris-La Défense Cedex
Frankreich

Michel Becker
Chief Executive Officer,
Euro-VL Luxembourg S.A.
16, Boulevard Royal
L-2449 Luxembourg

Christian d'Allest
Head of International Network Coordination,
Société Générale Asset Management S.A.
170, Place Henri Regnault – La Défense 6
92043 Paris-La Défense Cedex
Frankreich

Albert Le Dirac'h
Managing Director,
Société Générale Bank & Trust
11, Avenue Emile Reuter
L-2420 Luxembourg

Laurent Raynel
Managing Director,
Société Générale Asset Management Luxembourg S.A.
15, Boulevard du Prince Henri
L-1724 Luxembourg

Françoise Guillaume
Deputy Head of Investment Management,
Société Générale Asset Management S.A.
170, Place Henri Regnault – La Défense 6
92043 Paris-La Défense Cedex
Frankreich

Aurélie Roulet
Associate Director International Network,
Société Générale Asset Management S.A.
170, Place Henri Regnault – La Défense 6
92043 Paris-La Défense Cedex
Frankreich

Didier Launay
Director, Index Fund Project Development,
Société Générale Asset Management Alternative
Investments
Immeuble SGAM
170, Place Henri Regnault – La Défense 6
92043 Paris-La Défense Cedex
Frankreich

***Geschäftsführender Direktor
der Verwaltungsgesellschaft:***

Thierry Bensoussan
Legal Control,
Société Générale Asset Management S.A.
170, Place Henri Regnault – La Défense 6
92043 Paris-La Défense Cedex
Frankreich

Laurent Raynel
Managing Director,
Société Générale Asset Management Luxembourg S.A.
15, Boulevard du Prince Henri
L-1724 Luxembourg

Françoise Guillaume
Deputy Head of Investment Management,
Société Générale Asset Management S.A.
170, Place Henri Regnault – La Défense 6
92043 Paris-La Défense Cedex
Frankreich

André Ajoux
Financial Director,
Société Générale Asset Management S.A.
170, Place Henri Regnault – La Défense 6
92043 Paris-La Défense Cedex
Frankreich

Depotbank und Zahlstelle:

Société Générale Bank & Trust
11, Avenue Emile Reuter
L-2420 Luxemburg

***Verwaltungs- und Domizilstelle
und Gesellschaftsvertreter:***

Euro-VL Luxembourg S.A.
16, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Register- und Übertragungsstelle:

European Fund Services S.A.
17, Rue Antoine Jans
L-1820 Luxemburg

Anlageverwalter und Vertriebsträger:

**Société Générale Asset Management Alternative
Investments**
170, Place Henri Regnault – La Défense 6
92043 Paris-La Défense Cedex
Frankreich

Unteranlageverwalter:

Caxton Associates LLC
731, Alexander Road
Building 2
Princeton, New Jersey 08540
USA

Highbridge Capital Management LLC
9, West 57th Street, 27th Floor
New York, NY 10019
USA

Renaissance Technologies Corp.
800, Third Avenue
New York, NY 10022
USA

Abschlussprüfer des Fonds:

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.
400, Route d'Esch, B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft:

Ernst & Young Luxembourg S.A.
7, Parc d'activité Syrdall
L-5365 Munsbach

Rechtsberater in Luxemburg:

Arendt & Medernach
14, Rue Erasme, B.P. 39
L-2010 Luxemburg

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

WICHTIGE INFORMATIONEN	2
NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS	5
EINFÜHRUNG	9
LISTE DER VERFÜGBAREN TEILFONDS	12
SGAM AI EQUITY FUND – CAXTON EQUITY	13
SGAM AI EQUITY FUND – HIGHBRIDGE STATISTICALLY ENHANCED EQUITY PORTFOLIO U.S.	18
SGAM AI EQUITY FUND – RENAISSANCE INSTITUTIONAL EQUITY	23
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	27
BESONDERE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN	33
HAUPTRISIKEN	35
KOSTEN UND AUSLAGEN	40
IN LUXEMBURG GELTENDE VORSCHRIFTEN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE	41
ZEICHNUNG, ÜBERTRAGUNG, UMTAUSCH UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN	41
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	47
BESTEUERUNG	50
VERTRIEBSSTELLE	51
VERWAHRUNG	51
VERWALTUNGSSTELLE	52
REGISTER- UND ÜBERTRAGUNGSSTELLE	52
ABSCHLUSSPRÜFER DES FONDS	52
ALLGEMEINES	52
VERFÜGBARE DOKUMENTE	56
GLOSSAR	57

EINFÜHRUNG

Der Fonds ist ein Umbrella-Fonds, der in mehrere Teilfonds eingeteilt ist, die im Kapitel „*Liste der verfügbaren Teilfonds*“ angegeben sind und jeweils ein eigenes Vermögensportfolio darstellen. Zur Berücksichtigung verschiedener Bestimmungen für die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme und/oder der Kosten und Gebühren, denen sie unterliegen, sowie ihrer Verfügbarkeit für bestimmte Anleger werden die Anteile in einem Teilfonds weiter in verschiedene Anteilklassen eingeteilt. Je nach Zusammenhang ist der Begriff Teilfonds so auszulegen, dass er auch Anteilklassen umfasst, die zu dem jeweiligen Teilfonds gehören.

Der Fonds kann, ist aber nicht dazu verpflichtet, eine oder mehrere der folgenden Anteilklassen ausgeben: Anteile der Klasse „A“: Privatanlegern und institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteilklasse; Anteile der Klasse „C“: Bestimmten Anlegern innerhalb der Société-Générale-Gruppe vorbehaltene Anteilklasse. Zeichner von Anteilen der Klasse C müssen die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verwaltungsrats des Fonds oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters einholen; Anteile der Klasse „F“: Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Anlageverwalter oder dessen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, vorbehaltene Anteilklasse. Zeichner von Anteilen der Klasse F müssen die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verwaltungsrats des Fonds oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters einholen.

Der Fonds kann weitere Teilfonds und weitere Anteilklassen auflegen. Wenn weitere Teilfonds oder weitere Anteilklassen geschaffen werden, wird der vorliegende Verkaufsprospekt so geändert, dass er alle erforderlichen Informationen über diese neuen Teilfonds oder Anteilklassen enthält. Dementsprechend wird auch ein vereinfachter Verkaufsprospekt über die neuen Teilfonds veröffentlicht.

Anleger werden für weitere Informationen über die Anteilklassen auf das Kapitel „*Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen*“ und auf die Beschreibungen der einzelnen Teilfonds verwiesen, die vom Fonds veröffentlicht werden und die verfügbaren Klassen in jedem Teilfonds und deren jeweilige Merkmale angeben.

Der Fonds

Der Fonds wurde am 28. August 2006 auf unbestimmte Dauer in Form einer *société d'investissement à capital variable* gegründet.

Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital des Fonds, das innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum, an dem der Fonds als OGA nach luxemburgischen Recht zugelassen wurde, erreicht werden muss, muss dem Gegenwert in US-Dollar von 1.250.000,00 Euro entsprechen. Das Anfangskapital des Fonds beträgt 40.000,00 US-Dollar, aufgeteilt in 40 Anteile ohne Nennwert. Das Kapital des Fonds wird durch voll einbezahlte Anteile ohne Nennwert verkörpert. Das Anteilskapital entspricht jederzeit dem gesamten Nettovermögen aller Teilfonds.

Die Satzung wurde bei der Kanzlei des Bezirksgerichts hinterlegt. Die Bekanntmachung dieser Hinterlegung erfolgte im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* vom 15. September 2006.

Der eingetragene Sitz des Fonds befindet sich in 16, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg. Der Fonds ist im Handelsregister von Luxemburg unter der Nummer B 118801 eingetragen.

Nach luxemburgischem Recht ist der Fonds eine eigene juristische Person. Die einzelnen Teilfonds sind jedoch keine eigenen juristischen Personen gegenüber dem Fonds. Im Hinblick auf Dritte und insbesondere die Gläubiger des Fonds und die Anteilhaber ist jeder Teilfonds aber ausschließlich für alle ihm zuzuschreibenden Verbindlichkeiten verantwortlich.

Verwaltungsgesellschaft / Anlageverwalter / Unteranlageverwalter

Verwaltungsgesellschaft:

Gemäß einer Verwaltungsvereinbarung vom 28. August 2006 hat die Gesellschaft Société Générale Asset Management Luxembourg S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes ernannt. Im Rahmen dieses Vertrages erbringt die Verwaltungsgesellschaft Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingleistungen für den Fonds, wobei sie der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats des Fonds unterliegt.

Société Générale Asset Management Luxembourg S.A ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg am 10. November 2004 auf unbestimmte Zeit errichtet wurde. Ihre Satzung wurde am 11. Dezember 2004 im Mémorial C veröffentlicht. Sie ist im Handelsregister Luxemburg unter der Nummer R.C.S. Luxembourg B-104.411 eingetragen. Ihr voll eingezahltes Grundkapital beträgt 2.500.000,00 Euro, und ihre Anteile sind im Besitz von Société Générale Asset Management (Paris) und Société Générale Asset Management Finance (Paris). Sie ist gemäß Kapitel 13 des Gesetzes in die amtliche Liste der luxemburgischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist außerdem als Verwaltungsgesellschaft für folgende luxemburgische OGAW tätig: SGAM FUND, SGAM SELECTION, SGAM AI EQUISYS FUND, SGAM INDEX FUND und SOCGEN INTERNATIONAL SICAV.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für den täglichen Geschäftsbetrieb des Fonds zuständig. Unter Einhaltung ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz und der Verwaltungsvereinbarung ist es ihr gestattet, ihre Aufgaben und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte zu delegieren, vorausgesetzt, dass sie die Verantwortung und Aufsicht über diese Beauftragten behält. Die Beauftragung Dritter bedarf der Genehmigung des Fonds und der Aufsichtsbehörde. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft bleibt von der Tatsache, dass sie ihre Funktionen und Pflichten an Dritte übertragen hat, unberührt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Funktionen an Dritte übertragen: Anlageverwaltung, Übertragungsstelle und Verwaltung. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem Marketing- und Vertriebsaufgaben an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss jederzeit im besten Interesse der Anteilhaber und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, des Verkaufsprospekts und der Satzung handeln.

Die Verwaltungsvereinbarung gilt für unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten oder unter bestimmten Umständen, die in der Vereinbarung angegeben sind, umgehend schriftlich gekündigt werden.

Anlageverwalter:

Unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats des Fonds bietet die Verwaltungsgesellschaft gemäß der Verwaltungsvereinbarung selbst oder durch Delegierung an Dritte Anlageberatungs- und diskretionäre Anlageverwaltungsdienstleistungen für die einzelnen Teilfonds an.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Anlagepolitiken der einzelnen Teilfonds hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Teilfonds gemäß einer Anlageverwaltungsvereinbarung vom 28. August 2006 an Société Générale Asset Management Alternative Investments (der „Anlageverwalter“) übertragen. Der Anlageverwalter wurde als *société anonyme* nach französischem Recht gegründet. Der Anlageverwalter ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft von Société Générale Asset Management, deren verwaltetes Vermögen am 31. Dezember 2005 ungefähr 326 Mrd. US-Dollar betrug. Société Générale Asset Management ist wiederum in Besitz von Société Générale, einer börsennotierten französischen Universalbank, die seit 1864 besteht und weltweit präsent ist. Per 31. Dezember 2005 wies Société Générale ein Eigenkapital von 23,0 Mrd. Euro, eine Gesamtmarktkapitalisierung von 45,1 Mrd. Euro und Einlagen von insgesamt 2.221,5 Mrd. Euro auf (alles ungefähre Zahlen).

Das ausgegebene Aktienkapital des Anlageverwalters beträgt 35.576.725,00 Euro (voll eingezahlt). Der Anlageverwalter ist von der französischen Börsenaufsicht *Autorité des Marchés Financiers* (vormals „*Commission des Opérations de Bourse*“) als Portfolio-Manager (*société de gestion de portefeuille*) zugelassen. Das verwaltete Vermögen des Anlageverwalters betrug Ende Dezember 2005 über 35,6 Mrd. Euro.

Unteranlageverwalter:

Der Anlageverwalter kann die Verwaltung der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds gemäß einer Unteranlageverwaltungsvereinbarung mit jedem Unteranlageverwalter an einen oder mehrere Unteranlageverwalter delegieren.

Während die Verwaltungsgesellschaft stets unter der Aufsicht des Verwaltungsrats des Fonds steht, sehen die Verwaltungsvereinbarung und die einschlägigen Anlageverwaltungs- und Unteranlageverwaltungsvereinbarungen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der entsprechende Unteranlageverwalter, der von ihnen ernannt wurde, für die Verwaltung der Teilfonds zuständig sind. Daher liegt die Verantwortung für Entscheidungen zum Kauf, Verkauf oder Halten eines bestimmten Wertpapiers bei der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder dem entsprechenden Unteranlageverwalter, der von ihnen ernannt wurde, und dies vorbehaltlich der Kontrolle, Aufsicht, Leitung und Anweisung des Verwaltungsrats des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft.

Wie im Abschnitt „*Gebühren und Kosten*“ des Verkaufsprospekts erläutert, erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Verwaltungsgebühr.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt eine Gebühr auf die empfangenen Verwaltungsgebühren an den Anlageverwalter, der wiederum eine Gebühr an die Unteranlageverwalter zahlt.

Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft:

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Ernst & Young Luxembourg S.A. zum Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Liste der verfügbaren Teilfonds

SGAM AI Equity Fund – Caxton Equity

SGAM AI Equity Fund – Highbridge Statistically Enhanced Equity Portfolio U.S.

SGAM AI Equity Fund – Renaissance Institutional Equity

SGAM AI Equity Fund – Caxton Equity

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung von Anlagerenditen, die jene des S&P 500 Index übertreffen, indem das Fachwissen von Caxton Associates LLC (der „Unteranlageverwalter“) bei der Titelauswahl ausgenutzt wird.

Anlagepolitik

Haupt-Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt in erster Linie Anlagerenditen an, die jene des S&P 500 Index übertreffen, indem im Allgemeinen Anlagen in einem diversifizierten Aktienportfolio erfolgen.

Der Teilfonds will sein Anlageziel erreichen, indem er vorrangig in US-amerikanischen börsengehandelten Aktienwerten und in begrenztem Maße in entsprechenden Absicherungspositionen anlegt.

Insbesondere wird der Fonds, außer im Fall bestimmter Absicherungsgeschäfte (s.u.), ein Long-only-Portfolio halten.

Der Teilfonds legt hauptsächlich in US-amerikanischen börsengehandelten Aktienwerten an. Außerdem kann der Teilfonds in begrenztem Maße in Aktienwerten, die an Börsen anderer Länder als den USA notiert sind, und im Rahmen der nachfolgend unter „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Beschränkungen und Bedingungen in ähnlichen in Frage kommenden Vermögenswerten oder Instrumenten anlegen. Solche Instrumente umfassen US-amerikanische und andere aktienähnliche Wertpapiere wie z.B. börsengehandelte wandelbare Vorzugsaktien, Optionen, (börsengehandelte und OTC-) Aktienoptionsscheine und Rechte sowie offene Exchange Traded Funds („ETF“), Swaps, Differenzgeschäfte und ähnliche in Frage kommende Instrumente. Der Teilfonds darf nur dann Kauf- oder Verkaufsoptionen kaufen und gedeckte Kaufoptionen verkaufen, falls solche Geschäfte nicht abgeschlossen werden, wenn sie zur Folge hätten, dass der Teilfonds eine Netto-Short-Position in dem abgesicherten Wertpapier halten würde.

Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10% seines Vermögens in Aktien oder Anteilen anderer OGA oder OGAW anlegen.

Ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds erfolgt in Unternehmen mit mittlerer oder hoher Marktkapitalisierung, wobei der Teilfonds jedoch auch in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung anlegt. Der Teilfonds erwirbt weder festverzinsliche Wertpapiere noch, soweit im vorliegenden Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, nicht börsennotierte Instrumente.

Die Verwirklichung des vorrangigen Anlageziels des Teilfonds hängt vom Einsatz eines gemischten fundamentalen wachstums- und wertorientierten Ansatzes ab, mit dem der Unteranlageverwalter Anlagegelegenheiten erkennen kann. Die Auswahl der Anlagen basiert auf einem intensiven „Bottom-up“-Ansatz, in dessen Mittelpunkt die Entwicklung des Unternehmens und nicht makroökonomische Entwicklungen stehen. Bei der Auswahl von Aktien auf Grundlage ihres Wachstumspotenzials richtet sich der Unteranlageverwalter nach Unternehmen, die bestimmte Faktoren wie u.a. folgende aufweisen: hohes Gewinnwachstum in Verbindung mit günstiger Bewertung oder ein anstehendes Ereignis oder ein Auslöser, die den Aktienkurs steigen lassen können (z.B. Cashflow und Gewinne über den Konsenserwartungen, Einführung neuer Produkte, Akquisitionen und Umsetzung von Kostensenkungs- und/oder Umstrukturierungsprogrammen).

Die Anlagen des Teilfonds können auch auf einem wertorientierten Ansatz basieren, der dem Unteranlageverwalter gestattet, spezifische Anlagegelegenheiten zu erkennen und seine Anlageentscheidungen danach zu richten, ob diese Unternehmen angesichts ihres Wachstumspotenzials bei Gewinn und/oder Cashflow attraktive Bewertungen aufweisen oder ob momentane Besorgnisse der Anleger, die eine Kursschwäche auslösen, schwinden werden.

Der Unteranlageverwalter wählt Anlagen im Allgemeinen aufgrund ihres langfristigen Wachstumspotenzials und der Attraktivität ihrer Bewertung aus und hält solche Titel über Monate oder länger. Allerdings kann der Handel in ausgewählten Titeln beträchtlich variieren. Weist eine bestimmte Anlage beispielsweise aufgrund bestimmter Faktoren wie u.a. neuerer Informationen über das Unternehmen und/oder dessen Aktie, einer neuen Beurteilung der Aktie durch den Unteranlageverwalter oder der Kursentwicklung des Titels ein gutes kurzfristiges Handelspotenzial auf, kann der Unteranlageverwalter sie umgehend erwerben oder veräußern.

Der Unteranlageverwalter kann alle Maßnahmen ergreifen und Anlagestrategien einsetzen, die angebracht erscheinen, um (i) Markt-, Konjunktur-, gesetzlichen, politischen oder anderen Bedingungen oder (ii) der zeitlichen Abstimmung, der Liquidität, der Größe der Position oder Erwägungen in Bezug auf die allgemeine Zusammensetzung des Wertpapierbestandes, die Konzentration, die Diversifizierung, die Liquidität, die Kapazität, das Risiko-/Ertragsprofil oder die Verschuldung Rechnung zu tragen. Der Unteranlageverwalter kann beispielsweise die Anlage des Teilfonds in einem bestimmten Wertpapier übergewichten oder untergewichten und bestimmte Defensivmaßnahmen ergreifen, indem er z.B. die Long-Positionen des Teilfonds verringert.

Der Teilfonds kann zur Optimierung seines Cash-Managements im Rahmen der nachfolgend unter „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Beschränkungen und Bedingungen fremde Mittel aufnehmen.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird, und die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich schwanken. Der Teilfonds ist weder dafür angelegt noch wird von ihm erwartet, dass er die Zusammensetzung des S&P 500 Index oder eines beliebigen anderen Index nachverfolgt.

Profil des typischen Anlegers

Aus historischer Sicht besitzen Anlagen in diversifizierten Aktienportfolios ein höheres langfristiges Renditepotenzial als Geldmarktpapiere oder Anleihen. Andererseits sind sie auf kurze Sicht sehr volatil, d.h. sie können schnell an Wert verlieren. Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben, dürften sich für Anlagen am Aktienmarkt entscheiden; sie müssen sich jedoch auf ein höheres Risikoniveau vor allem über kürzere Zeiträume einstellen.

Einsatz von Derivaten und anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Teilfonds kann zum Zweck der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung oder zu anderen Zwecken des Risikomanagements Derivate einsetzen, wie nachfolgend unter „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken“ beschrieben.

Der Teilfonds kann im Rahmen der nachfolgend unter „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Beschränkungen und Bedingungen zu Anlagezwecken außerdem Swap-Kontrakte eingehen.

Der Teilfonds kann ferner Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer durchführen, wie nachfolgend unter „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken“ beschrieben.

Defensivstrategien

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds einen wesentlichen Betrag seines Vermögens in Barmitteln und Barmitteläquivalenten einschließlich Geldmarktinstrumenten anlegen, sofern der Unteranlageverwalter der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilinhaber ist. Wenn der Teilfonds eine Defensivstrategie verfolgt, verfolgt er nicht sein Anlageziel.

Anlageverwaltung

Der Anlageverwalter hat die Verwaltung des Vermögens des Teilfonds an den Unteranlageverwalter übertragen.

Der Unteranlageverwalter erbringt dem Anlageverwalter Verwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vermögen des Teilfonds und bietet außerdem Anlage-Research und Bonitätsanalysen bezüglich potenzieller und bestehender Anlagen des Teilfonds an. Der Unteranlageverwalter ist unter der Aufsicht von Senior Portfolio Manager Kurt Feuerman für das tägliche Anlagegeschäft des Teilfonds verantwortlich.

Unter der Leitung des Vorsitzenden Bruce Kovner waren der Unteranlageverwalter und seine Vorgänger seit Februar 1983 als Trading-Berater für Fonds und verwaltete Portfolios tätig; ihr verwaltetes Vermögen beträgt zurzeit über 13 Mrd. US-Dollar. Der Unteranlageverwalter ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware, die als Anlageberater nach dem Investment Advisers Act von 1940 in seiner geänderten Fassung und als Commodity Pool Operator („CPO“) und Commodity Trading Advisor („CTA“) nach dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geänderten Fassung (das „CE-Gesetz“) eingetragen ist; er ist außerdem Mitglied der National Futures Association („NFA“) der USA. Gemäß einer Unteranlageverwaltungsvereinbarung ist der Unteranlageverwalter für die täglichen Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich. Der Unteranlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen beschäftigen rund 350 Mitarbeiter, darunter professionelle Trader, Analysten und

Verwaltungspersonal, in Büros in New York City (New York), Princeton (New Jersey) und London, die die Handelsaktivitäten seiner Kunden (einschließlich des Teilfonds) und seinen Eigenhandel unterstützen. Caxton Corporation ist Leiter und Haupteigentümer von Caxton Associates LLC. Caxton Corporation ist eine Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware, ist gemäß dem CE-Gesetz als CPO und CTA eingetragen und ist Mitglied der NFA.

Hauptrisiken

Die Hauptrisiken von Anlagen im Teilfonds beziehen sich auf:

- Verwendung von Optionen
- Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung
- Vorübergehende Illiquidität
- Optionsscheine
- Einsatz von Derivaten und anderen Anlagetechniken
- Kostensteigerung durch häufigen Handel
- Clearing und Abrechnung
- Interessenkonflikte
- Devisen-/Währungsrisiko
- Veränderungen der Gesetzeslage
- Begrenzte Absicherung
- Fehlende oder mangelnde Diversifizierung
- Anlagen in unterbewerteten Wertpapieren
- Andere Mandate von Untereinlageverwaltern
- Quantitative Handelsstrategien
- Ausfallrisiko

Bitte beachten Sie die entsprechenden Abschnitte unter „Hauptrisiken“ unten.

Merkmale

Merkmale der verfügbaren Anteilklassen des Teilfonds

Anteilklasse	Kurswährung	Ausschüttungs-politik	Notierung an der Luxemburger Börse
Klasse A1 ¹	USD	Thesaurierung	Ja
Klasse A2 ¹	EUR	Thesaurierung	Ja
Klasse A3 ¹	JPY	Thesaurierung	Ja
Klasse A4 ¹	GBP	Thesaurierung	Ja
Klasse A5 ¹	CHF	Thesaurierung	Ja
Klasse C1 ¹	EUR	Thesaurierung	Ja
Klasse CE	EUR	Thesaurierung	Ja
Klasse F1 ¹	USD	Thesaurierung	Nein
Klasse F2 ¹	EUR	Thesaurierung	Nein

¹ Der Anlageverwalter kann für diese Anteilklassen Techniken und Instrumente einsetzen, um die Anleger einer Klasse gegen Wechselkursschwankungen zwischen der Kurswährung und der vorherrschenden Währung der Vermögenswerte der jeweiligen Klasse innerhalb des entsprechenden Teilfonds abzusichern.

Anteil- klasse	Maximaler Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Max. Verwaltungs- gebühr ² (einschl. der an den Anlage- und den Unteranlage- verwalter gezahlten Gebühr)	Max. Erfolgs- provision ³	Mindest- betrag der Erstanlage	Mindest- bestand
Klasse A1	5,00%	0,00%	2,50%	15,00%	USD 1000	-
Klasse A2				15,00%	EUR 1000	-
Klasse A3				15,00%	JPY 100 000	-
Klasse A4				15,00%	GBP 1000	-
Klasse A5				15,00%	CHF 1000	-
Klasse C1			2,20%	15,00%	EUR 1000	-
Klasse CE			15,00%	EUR 1000	-	
Klasse F1			2,00%	15,00%	USD 1000	-
Klasse F2			15,00%	EUR 1000	-	

- 2 Zahlbar an die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt eine Gebühr an den Anlageverwalter, der wiederum eine Gebühr an den Unteranlageverwalter zahlt.
- 3 Zahlbar an den Anlageverwalter.
Der angegebene Prozentsatz bezieht sich auf die jeder Anteilklasse zuzurechnende „Outperformance“. Die jeder Anteilklasse zuzurechnende „Outperformance“ in einem Jahr entspricht der Wertsteigerung (bzw. Wertminderung) einschließlich der realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste des Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse gegenüber der Wertentwicklung (bzw. der negativen Wertentwicklung) des S&P 500 Index (der „Benchmark“) nach oben oder nach unten in diesem Jahr.

Die Erfolgsprovision wird an jedem Bewertungstag berechnet und läuft an jedem Bewertungstag auf; sie ist gegebenenfalls am letzten Geschäftstag eines jeden Kalenderjahrs zahlbar. Alle Gebühren und Kosten (außer der Erfolgsprovision und eventuellen Gewinnen oder Verlusten aus Finanzinstrumenten, die für die Währungsabsicherung der entsprechenden Anteilklasse eingesetzt werden), die für einen bestimmten Zeitraum zu zahlen sind, einschließlich der Verwaltungsgebühr, werden vor der Berechnung der Erfolgsprovision abgezogen.

Beispiel: Wenn die Benchmark Ende 2006 um 5% gestiegen ist, während der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse des Teilfonds um 10% (vor Anwendung der Erfolgsprovision) gestiegen ist, ist eine Erfolgsprovision in Höhe von 0,75% (15% von 5%) für die Outperformance dieser Anteilklasse zu zahlen, und der Nettoanstieg des Nettoinventarwerts pro Anteil dieser Anteilklasse beträgt nach Anwendung der Erfolgsprovision 9,25%.

Analog dazu gilt: Wenn die Benchmark Ende 2007 um 15% gefallen ist, während der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse um 10% (vor Anwendung der Erfolgsprovision) gestiegen ist, ist eine Erfolgsprovision in Höhe von 3,75% (15% von 25%) für die Outperformance dieser Anteilklasse zu zahlen, und der Nettoanstieg des Nettoinventarwerts pro Anteil dieser Anteilklasse beträgt nach Anwendung der Erfolgsprovision 6,25%.

Wenn die Benchmark schließlich Ende 2008 um 15% gefallen ist, während der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse um 5% (vor Anwendung der Erfolgsprovision) gefallen ist, ist eine Erfolgsprovision in Höhe von 1,50% (15% von 10%) für die Outperformance dieser Anteilklasse zu zahlen, und der Nettorückgang des Nettoinventarwerts pro Anteil dieser Anteilklasse beträgt nach Anwendung der Erfolgsprovision 6,50%.

Da die Outperformance an der Benchmark gemessen wird, kann für die Anteile auch für Zeiten, in denen der Nettoinventarwert der Anteile zurückgegangen ist, eine Erfolgsprovision fällig werden, solange die Anteile in dem betreffenden Jahr die Benchmark übertreffen, und dies selbst dann, wenn der Rückgang dazu führt, dass der Nettoinventarwert pro Anteil unter dem Ausgabepreis dieser Anteile liegt. Ein solcher Rückgang des Nettoinventarwerts der Anteile muss nicht wettgemacht werden, damit in den Nachfolgejahren eine Erfolgsprovision gezahlt werden kann. Desgleichen ist die Benchmark nicht-kumulativ, d.h. der Rückgang der Benchmark muss nicht wettgemacht werden, damit in den Nachfolgejahren eine Erfolgsprovision gezahlt werden kann.

Sollte ein Anteilinhaber an einem anderen Tag als dem letzten Geschäftstag eines Kalenderjahres Anteile zurückgeben, werden sämtliche Erfolgsprovisionen, die den zurückgenommenen Anteilen zuzurechnen sind, von den Rücknahmeerlösen dieser Anteile so abgezogen, als ob es sich beim Tag der Rücknahme um den letzten Geschäftstag dieses Kalenderjahres handelte.

Zeichnung, Umtausch und Rücknahme innerhalb des Teilfonds: Preise und Abrechnung

Bewertungs- tag	Zeichnungs-/ Umtausch-/ Rücknahme- tag (T)⁴	Antragstellung und Schlusszeit	Zeichnungs- abrechnungs- tag	Rücknahme- abrechnungs- tag
Jeder Geschäftstag ⁵	Letzter Geschäftstag in jeder Kalenderwoche	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch innerhalb des Teilfonds und in einen anderen Teilfonds	T+1 Geschäftstag	i.A. T+3 Geschäftstage ₆
		T-2 Geschäftstage vor 16 Uhr, Ortszeit Luxemburg		

4 T = Tag, an dem Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge von der Register- und Übertragungsstelle bearbeitet werden.

5 Jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg und New York für normale Bankgeschäfte geöffnet sind.

6 Die Frist für die Zahlung der Rücknahmeerlöse ist jedoch höchstens fünf Geschäftstage.

Zeichnungen gegen Sachleistungen

Der Fonds kann die Zahlung von Zeichnungen im Teilfonds in Form von Wertpapieren und anderen Instrumenten annehmen, sofern diese Wertpapiere und Instrumente den Anlagezielen und -politiken des Teilfonds entsprechen und den gesetzlichen Bedingungen in Luxemburg und insbesondere der Auflage, einen Bewertungsbericht des Abschlussprüfers des Fonds (*réviseur d'entreprises agréé*) vorzulegen, der zur Einsichtnahme verfügbar ist, nachkommen. Kosten im Zusammenhang mit der unmittelbaren Einbringung von Wertpapieren oder anderen Instrumenten in das Teilfondsvermögen werden von den entsprechenden Anteilhabern getragen. Für Zeichnungen gegen Sachleistungen ist die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verwaltungsrats des Fonds oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters einzuholen.

Basiswährung des Teilfonds

US-Dollar

Anlageverwalter / Unteranlageverwalter des Teilfonds

Anlageverwalter: Société Générale Asset Management Alternative Investments
Unteranlageverwalter: Caxton Associates LLC

SGAM AI Equity Fund – Highbridge Statistically Enhanced Equity Portfolio U.S.

Anlageziel

Der Teilfonds strebt einen höheren Kapitalzuwachs als der S&P 500 Index bei ähnlicher Volatilität an, indem er vor allem Long-Positionen in einzelnen US-amerikanischen Aktienwerten eingeht.

Anlagepolitik

Haupt-Anlagestrategie

Der Teilfonds will sein Anlageziel erreichen, indem er in Long-Positionen in US-amerikanischen Aktienwerten und in begrenztem Maße in entsprechenden Absicherungspositionen anlegt.

Die Anlagestrategie des Teilfonds wird anhand statistikbasierter Computeralgorithmen umgesetzt, die vom Unteranlageverwalter entwickelt wurden. Während die Systeme und Märkte ständig überwacht werden, greift der Unteranlageverwalter auch nach eigenem Ermessen aktiv ein, jedoch nur in den seltenen Fällen, in denen technische Korrekturen notwendig sind. Es erfolgen statistische Sicherheitsprognosen auf Grundlage von technischen und Fundamentaldaten, um so die zahlreichen geringfügigen Anomalien der liquidesten US-Aktienmärkte auszunutzen. Der Teilfonds kann neben Aktien und aktienähnlichen Instrumenten im Rahmen der nachfolgend unter „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Beschränkungen und Bedingungen auch in Aktien-Futures und Aktienindex-Futures anlegen.

Der Teilfonds legt hauptsächlich in US-amerikanischen börsengehandelten Aktienwerten an. Außerdem kann der Teilfonds in begrenztem Maße in Aktienwerten, die an Börsen anderer Länder als den USA notiert sind, und im Rahmen der nachfolgend unter „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken“ dargelegten Beschränkungen und Bedingungen in (börsengehandelten und OTC-) Optionen und Optionsscheinen, Differenzgeschäften und in ähnlichen in Frage kommenden Instrumenten anlegen. Diese Instrumente umfassen Stammaktien und möglicherweise andere Typen von Swaps im Rahmen der nachfolgend unter „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken“ dargelegten Beschränkungen und Bedingungen und Aktienindex-Futures und ähnliche in Frage kommenden Instrumente. Ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds erfolgt in Unternehmen mit mittlerer oder hoher Marktkapitalisierung, wobei der Teilfonds jedoch auch in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung anlegen kann.

Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10% seines Vermögens in Aktien oder Anteilen anderer OGA oder OGAW anlegen.

Das Anlageuniversum besteht aus den 1.200 liquidesten US-amerikanischen Aktienwerten.

Der Teilfonds kann zur Optimierung seines Cash-Managements im Rahmen der nachfolgend unter „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Beschränkungen und Bedingungen fremde Mittel aufnehmen.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird, und die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich schwanken. Der Teilfonds ist weder dafür angelegt, noch wird von ihm erwartet, dass er die Zusammensetzung des S&P 500 Index oder eines beliebigen anderen Index nachverfolgt.

Profil des typischen Anlegers

Aus historischer Sicht besitzen Anlagen in diversifizierten Aktienportfolios ein höheres langfristiges Renditepotenzial als Geldmarktpapiere oder Anleihen. Andererseits sind sie auf kurze Sicht sehr volatil, d.h. sie können schnell an Wert verlieren. Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben, dürften sich für Anlagen am Aktienmarkt entscheiden; sie müssen sich jedoch auf ein höheres Risikoniveau vor allem über kürzere Zeiträume einstellen.

Einsatz von Derivaten und anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Teilfonds kann zum Zweck der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung oder zu anderen Zwecken des Risikomanagements Derivate einsetzen, wie nachfolgend unter „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken“ beschrieben.

Der Teilfonds kann im Rahmen der nachfolgend unter „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Beschränkungen und Bedingungen zu Anlagezwecken außerdem Swap-Kontrakte eingehen.

Der Teilfonds kann ferner Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer durchführen, wie nachfolgend unter „*Besondere Anlage- und Absicherungstechniken*“ beschrieben.

Defensivstrategien

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds einen wesentlichen Betrag seines Vermögens in Barmitteln und Barmitteläquivalenten einschließlich Geldmarktinstrumenten anlegen, sofern der Untieranlageverwalter der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilinhaber ist. Wenn der Teilfonds eine Defensivstrategie verfolgt, verfolgt er nicht sein Anlageziel.

Anlageverwaltung

Der Anlageverwalter hat die Verwaltung des Vermögens des Teilfonds an Highbridge Capital Management LLC (der „Untieranlageverwalter“) übertragen.

Der Untieranlageverwalter erbringt dem Anlageverwalter Verwaltungs- und Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vermögen des Teilfonds und bietet außerdem Research und Bonitätsanalysen bezüglich potenzieller und bestehender Anlagen des Teilfonds an. Der Untieranlageverwalter ist für das tägliche Anlagegeschäft des Teilfonds verantwortlich.

Der Untieranlageverwalter ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware mit einem verwalteten Vermögen von über 8 Mrd. US-Dollar.

Der Vorgänger des Untieranlageverwalters war ein von Glenn Dubin und Henry Swieca gegründetes Unternehmen, das als Pionier bei der Integration von neuartigen „Absolute-Return“-Strategien in einem oder mehreren traditionellen Portfolios gilt.

Der Untieranlageverwalter ist eine internationale Vermögensverwaltungsgesellschaft, die sich auf Arbitrage- und Absolute-Return-Anlagestrategien an den globalen Aktien- und Unternehmensanleihenmärkten spezialisiert hat. Die historische Performance des Untieranlageverwalters zeichnet sich durch attraktive Renditen bei relativ geringer Volatilität nach unten aus. Der Untieranlageverwalter ist als Anlageberater nach dem Investment Advisers Act von 1940 in seiner durch den letzten Commodity Exchange Act der USA geänderten Fassung eingetragen und ist Mitglied der National Futures Association der USA. Highbridge Capital Management LLC ist im Mehrheitseigentum von JPMorgan Asset Management Holdings Inc., einem 100-prozentigen Tochterunternehmen von JPMorgan Chase & Co., und Dubin & Swieca Asset Management, LLC und eines seiner verbundenen Unternehmen haben eine Minderheitsbeteiligung.

Hauptrisiken

Die Hauptrisiken von Anlagen im Teilfonds beziehen sich auf:

- Langfristiges Engagement in Aktien
- Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung
- Vorübergehende Illiquidität
- Fehlende oder mangelnde Diversifizierung
- Anlagen in unterbewerteten Wertpapieren
- Kostensteigerung durch häufigen Handel
- Clearing und Abrechnung
- Interessenkonflikte
- Kapitalverringerung
- Devisen-/Währungsrisiko
- Quantitative Handelsstrategien
- Veränderungen der Gesetzeslage
- Handel mit Futures
- Optionsscheine
- Andere Mandate von Untieranlageverwaltern
- Ausfallrisiko

Bitte beachten Sie die entsprechenden Abschnitte unter „*Hauptrisiken*“ unten.

Merkmale

Merkmale der verfügbaren Anteilsklassen des Teilfonds

Anteilklasse	Kurswährung	Ausschüttungs- politik	Notierung an der Luxemburger Börse
Klasse A1 ¹	USD	Thesaurierung	Ja
Klasse A2 ¹	EUR	Thesaurierung	Ja
Klasse A3 ¹	JPY	Thesaurierung	Ja
Klasse A4 ¹	GBP	Thesaurierung	Ja
Klasse A5 ¹	CHF	Thesaurierung	Ja
Klasse C1 ¹	EUR	Thesaurierung	Ja
Klasse CE	EUR	Thesaurierung	Ja
Klasse F11	USD	Thesaurierung	Nein
Klasse F21	EUR	Thesaurierung	Nein

¹Der Anlageverwalter kann für diese Anteilsklassen Techniken und Instrumente einsetzen, um die Anleger einer Klasse gegen Wechselkursschwankungen zwischen der Kurswährung und der vorherrschenden Währung der Vermögenswerte der jeweiligen Klasse innerhalb des entsprechenden Teilfonds abzusichern.

Anteil- klasse	Maximaler Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Max. Verwaltungs- gebühr ² (einschl. der an den Anlage- und den Unteranlage- verwalter gezählten Gebühr)	Max. Erfolgs- provision ³	Mindest- betrag der Erstanlage	Mindest- bestand
Klasse A1	5,00%	0,00%	2,50%	15,00%	USD 1000	-
Klasse A2				15,00%	EUR 1000	-
Klasse A3				15,00%	JPY 100 000	-
Klasse A4				15,00%	GBP 1000	-
Klasse A5				15,00%	CHF 1000	-
Klasse C1			2,20%	15,00%	EUR 1000	-
Klasse CE				15,00%	EUR 1000	-
Klasse F1			2,00%	15,00%	USD 1000	-
Klasse F2				15,00%	EUR 1000	-

2 Zahlbar an die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt eine Gebühr an den Anlageverwalter, der wiederum eine Gebühr an den Unteranlageverwalter zahlt.

3 Zahlbar an den Anlageverwalter.
Der angegebene Prozentsatz bezieht sich auf die jeder Anteilklasse zuzurechnende „Outperformance“. Die jeder Anteilklasse zuzurechnende „Outperformance“ in einem Jahr entspricht der Wertsteigerung (bzw. Wertminderung) einschließlich der realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste des Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse gegenüber der Wertentwicklung (bzw. der negativen Wertentwicklung) des S&P 500 Index (der „Benchmark“) nach oben oder nach unten in diesem Jahr.

Die Erfolgsprovision wird an jedem Bewertungstag berechnet und läuft an jedem Bewertungstag auf; sie ist gegebenenfalls am letzten Geschäftstag eines jeden Kalenderjahrs zahlbar. Alle Gebühren und Kosten (außer der Erfolgsprovision und eventuellen Gewinnen oder Verlusten aus Finanzinstrumenten, die für die Währungsabsicherung der entsprechenden Anteilklasse eingesetzt werden), die für einen bestimmten Zeitraum zu zahlen sind, einschließlich der Verwaltungsgebühr, werden vor der Berechnung der Erfolgsprovision abgezogen.

Beispiel: Wenn die Benchmark Ende 2006 um 5% gestiegen ist, während der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse des Teilfonds um 10% (vor Anwendung der Erfolgsprovision) gestiegen ist, ist eine Erfolgsprovision in Höhe von 0,75% (15% von 5%) für die Outperformance dieser Anteilklasse zu zahlen, und der Nettoanstieg des Nettoinventarwerts pro Anteil dieser Anteilklasse beträgt nach Anwendung der Erfolgsprovision 9,25%.

Analog dazu gilt: Wenn die Benchmark Ende 2007 um 15% gefallen ist, während der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse um 10% (vor Anwendung der Erfolgsprovision) gestiegen ist, ist eine Erfolgsprovision in Höhe von 3,75% (15% von 25%) für die Outperformance dieser Anteilklasse zu zahlen, und der Nettoanstieg des Nettoinventarwerts pro Anteil dieser Anteilklasse beträgt nach Anwendung der Erfolgsprovision 6,25%.

Wenn die Benchmark schließlich Ende 2008 um 15% gefallen ist, während der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse um 5% (vor Anwendung der Erfolgsprovision) gefallen ist, ist eine Erfolgsprovision in Höhe von 1,50% (15% von 10%) für die Outperformance dieser Anteilklasse zu zahlen, und der Nettorückgang des Nettoinventarwerts pro Anteil dieser Anteilklasse beträgt nach Anwendung der Erfolgsprovision 6,50%.

Da die Outperformance an der Benchmark gemessen wird, kann für die Anteile auch für Zeiten, in denen der Nettoinventarwert der Anteile zurückgegangen ist, eine Erfolgsprovision fällig werden, solange die Anteile in dem betreffenden Jahr die Benchmark übertreffen, und dies selbst dann, wenn der Rückgang dazu führt, dass der Nettoinventarwert pro Anteil unter dem Ausgabepreis dieser Anteile liegt. Ein solcher Rückgang des Nettoinventarwerts der Anteile muss nicht wettgemacht werden, damit in den Nachfolgejahren eine Erfolgsprovision gezahlt werden kann. Desgleichen ist die Benchmark nicht-kumulativ, d.h. der Rückgang der Benchmark muss nicht wettgemacht werden, damit in den Nachfolgejahren eine Erfolgsprovision gezahlt werden kann.

Sollte ein Anteilinhaber an einem anderen Tag als dem letzten Geschäftstag eines Kalenderjahres Anteile zurückgeben, werden sämtliche Erfolgsprovisionen, die den zurückgenommenen Anteilen zuzurechnen sind, von den Rücknahmeerlösen dieser Anteile so abgezogen, als ob es sich beim Tag der Rücknahme um den letzten Geschäftstag dieses Kalenderjahres handelte.

Zeichnung, Umtausch und Rücknahme innerhalb des Teilfonds: Preise und Abrechnung

Bewertungs- tag	Zeichnungs-/ Umtausch-/ Rücknahme- tag (T) ⁴	Antragstellung und Schlusszeit	Zeichnungs- abrechnungs- tag	Rücknahme- abrechnungs- tag
Jeder Geschäftstag ⁵	Jeder Geschäftstag	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch innerhalb des Teilfonds und in einen anderen Teilfonds	T+1 Geschäftstag	i.A. T+3 Geschäftstage ⁶
		T – 2 Geschäftstage vor 16 Uhr, Ortszeit Luxemburg		

4 T = Tag, an dem Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge von der Register- und Übertragungsstelle bearbeitet werden.

5 Jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg und New York für normale Bankgeschäfte geöffnet sind.

6 Die Frist für die Zahlung der Rücknahmeerlöse ist jedoch höchstens fünf Geschäftstage.

Zeichnungen gegen Sachleistungen

Der Fonds kann die Zahlung von Zeichnungen im Teilfonds in Form von Wertpapieren und anderen Instrumenten annehmen, sofern diese Wertpapiere und Instrumente den Anlagezielen und -politiken des Teilfonds entsprechen und den gesetzlichen Bedingungen in Luxemburg und insbesondere der Auflage, einen Bewertungsbericht des Abschlussprüfers des Fonds (*réviseur d'entreprises agréé*) vorzulegen, der zur Einsichtnahme verfügbar ist, nachkommen. Kosten im Zusammenhang mit der unmittelbaren Einbringung von Wertpapieren oder anderen Instrumenten in das Teilfondsvermögen werden von den entsprechenden Anteilinhabern getragen. Für Zeichnungen gegen Sachleistungen ist die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verwaltungsrats des Fonds oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters einzuholen.

Basiswährung des Teilfonds

US-Dollar

Anlageverwalter / Unteranlageverwalter des Teilfonds

Anlageverwalter: Société Générale Asset Management Alternative Investments
Unteranlageverwalter: Highbridge Capital Management LLC

SGAM AI Equity Fund – Renaissance Institutional Equity

Anlageziel

Der Teilfonds strebt einen Kapitalzuwachs und höhere Renditen bei geringer Volatilität und einem relativ niedrigen Beta an. Der Teilfonds strebt einen höheren Kapitalzuwachs als der S&P 500 Index über Zeiträume von drei bis fünf Jahren bei geringerer Volatilität an, indem er vor allem Long-Positionen in einzelnen US-amerikanischen Aktienwerten einget.

Anlagepolitik

Haupt-Anlagestrategie

Der Teilfonds will sein Anlageziel erreichen, indem er in einem breit diversifizierten Portfolio aus fast ausschließlich US-amerikanischen und an anerkannten US-Wertpapierbörsen notierten Aktienwerten anlegt, und geht von durchschnittlichen Halteperioden von über einem Jahr aus.

Die Aktienwerte werden aus 3000 bis 5000 börsengehandelten US-amerikanischen Wertpapieren ausgewählt, die mit den Computermodellen des Untermanagementers verfolgt werden.

Der Teilfonds hat keinen Schwerpunkt auf dem Large-Cap- oder dem Small-Cap-Segment. Der Teilfonds will 100% Netto-Long-Positionen beibehalten.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird, und die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich schwanken. Der Teilfonds ist weder dafür angelegt, noch wird von ihm erwartet, dass er die Zusammensetzung des S&P 500 Index oder eines beliebigen anderen Index nachverfolgt. Die Wertentwicklung des Teilfonds auf Jahresbasis kann erheblich von der Performance der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10% seines Vermögens in Aktien oder Anteilen anderer OGA oder OGAW anlegen.

Der Teilfonds kann zur Optimierung seines Cash-Managements im Rahmen der nachfolgend unter „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Beschränkungen und Bedingungen fremde Mittel aufnehmen.

Profil des typischen Anlegers

Aus historischer Sicht besitzen Anlagen in diversifizierten Aktienportfolios ein höheres langfristiges Renditepotenzial als Geldmarktpapiere oder Anleihen. Andererseits sind sie auf kurze Sicht volatil, d.h. sie können schnell an Wert verlieren. Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben, dürften sich für Anlagen am Aktienmarkt entscheiden; sie müssen sich jedoch auf ein höheres Risikoniveau vor allem über kürzere Zeiträume einstellen.

Einsatz von Derivaten und anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Teilfonds kann zum Zweck der Absicherung oder zu anderen Zwecken des Risikomanagements Derivate (insbesondere Aktienindex-Futures und verschiedene Typen von Swaps) einsetzen, wie nachfolgend unter „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken“ beschrieben.

Der Teilfonds kann im Rahmen der nachfolgend unter „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Beschränkungen und Bedingungen zu Anlagezwecken außerdem Swap-Kontrakte eingehen.

Der Teilfonds kann ferner Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer durchführen, wie nachfolgend unter „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken“ beschrieben.

Defensivstrategien

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds einen wesentlichen Betrag seines Vermögens in Barmitteln und Barmitteläquivalenten einschließlich Geldmarktinstrumenten anlegen, sofern der Untermanagementer der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilinhaber ist. Wenn der Teilfonds eine Defensivstrategie verfolgt, verfolgt er nicht sein Anlageziel.

Anlageverwaltung

Der Anlageverwalter hat die Verwaltung des Vermögens des Teilfonds an Renaissance Technologies Corporation (der „Unteranlageverwalter“) übertragen.

Der Unteranlageverwalter erbringt dem Anlageverwalter Verwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Teilfonds. Der Unteranlageverwalter ist für das tägliche Anlagegeschäft des Teilfonds verantwortlich.

Renaissance Technologies Corporation, eine Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware, wurde am 29. Juli 1982 von James Simons gegründet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt überdurchschnittliche Renditen für ihre Kunden und Mitarbeiter an, indem sie sich bei der Konzeption und Umsetzung ihres Anlageprogramms streng an mathematische und statistische Methoden hält. Renaissance Technologies Corporation verwaltet ein Vermögen von über 8 Mrd. US-Dollar in Fonds und besitzt Hunderte von Kunden in der ganzen Welt.

Der Unteranlageverwalter ist als Anlageberater nach dem Investment Advisers Act von 1940 in seiner geänderten Fassung und als Commodity Pool Operator und Commodity Trading Advisor nach dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geänderten Fassung eingetragen und ist Mitglied der National Futures Association der USA.

Hauptrisiken

Die Hauptrisiken von Anlagen im Teilfonds beziehen sich auf:

- Langfristiges Engagement in Aktien
- Vorübergehende Illiquidität
- Kostensteigerung durch häufigen Handel
- Clearing und Abrechnung
- Interessenkonflikte
- Risiko der Kapitalverringerung
- Devisen-/Währungsrisiko
- Anlagen in unterbewerteten Aktienwerten
- Veränderungen der Gesetzeslage
- Quantitative Handelsstrategien
- Andere Mandate von Unteranlageverwaltern
- Ausfallrisiko

Bitte beachten Sie die entsprechenden Abschnitte des Kapitels „Hauptrisiken“ unten.

Merkmale

Merkmale der verfügbaren Anteilklassen des Teilfonds

Anteilklasse	Kurswährung	Ausschüttungs-politik	Notierung an der Luxemburger Börse
Klasse A1 ¹	USD	Thesaurierung	Ja
Klasse A2 ¹	EUR	Thesaurierung	Ja
Klasse A3 ¹	JPY	Thesaurierung	Ja
Klasse A4 ¹	GBP	Thesaurierung	Ja
Klasse A5 ¹	CHF	Thesaurierung	Ja
Klasse C1 ¹	EUR	Thesaurierung	Ja
Klasse CE	EUR	Thesaurierung	Ja
Klasse F1 ¹	USD	Thesaurierung	Nein
Klasse F2 ¹	EUR	Thesaurierung	Nein

¹ Der Anlageverwalter kann für diese Anteilklassen Techniken und Instrumente einsetzen, um die Anleger einer Klasse gegen Wechselkursschwankungen zwischen der Kurswährung und der vorherrschenden Währung der Vermögenswerte der jeweiligen Klasse innerhalb des entsprechenden Teilfonds abzusichern.

Anteil-klasse	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr	Max. Verwaltungsgebühr ² (einschl. der an den Anlage- und den Unterverwalter gezahlten Gebühr)	Max. Erfolgsprovision	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse A1	5,00%	0,00%	2,50%	10,00%	USD 1000	-
Klasse A2				10,00%	EUR 1000	-
Klasse A3				10,00%	JPY 100 000	-
Klasse A4				10,00%	GBP 1000	-
Klasse A5				10,00%	CHF 1000	-
Klasse C1			2,20%	10,00%	EUR 1000	-
Klasse CE				10,00%	EUR 1000	-
Klasse F1			2,00%	10,00%	USD 1000	-
Klasse F2				10,00%	EUR 1000	-

2 Zahlbar an die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt eine Gebühr an den Anlageverwalter, der wiederum eine Gebühr an den Unterverwalter zahlt.

3 Zahlbar an den Anlageverwalter.

Der angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den Anstieg des Nettoinventarwerts der Anteile (vor Anwendung der Erfolgsprovision). Die Erfolgsprovision wird an jedem Bewertungstag berechnet und läuft an jedem Bewertungstag auf; sie ist gegebenenfalls am letzten Geschäftstag eines jeden Kalenderjahrs zahlbar. Alle Gebühren und Kosten (außer der Erfolgsprovision und eventuellen Gewinnen oder Verlusten aus Finanzinstrumenten, die für die Währungsabsicherung der entsprechenden Anteilklasse eingesetzt werden), die für einen bestimmten Zeitraum zu zahlen sind, einschließlich der Verwaltungsgebühr, werden vor der Berechnung der Erfolgsprovision abgezogen.

Beispiel: Wenn der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse des Teilfonds Ende 2006 (vor Anwendung der Erfolgsprovision) um 10% gestiegen ist, ist eine Erfolgsprovision in Höhe von 1,00% (10% von 10%) für die positive Performance dieser Anteilklasse zu zahlen, und der Nettoanstieg des Nettoinventarwerts pro Anteil dieser Anteilklasse beträgt nach Anwendung der Erfolgsprovision 9,00%.

Erfolgsprovisionen sind jährlich zu zahlen, wobei kein kumulatives High Water Mark-Prinzip gilt; daher muss ein Rückgang des Nettoinventarwerts der Anteile in den Vorjahren nicht wettgemacht werden, damit in den Nachfolgejahren eine Erfolgsprovision gezahlt werden kann, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse in einem Jahr gestiegen ist.

Sollte ein Anteilinhaber an einem anderen Tag als dem letzten Geschäftstag eines Kalenderjahres Anteile zurückgeben, werden sämtliche Erfolgsprovisionen, die den zurückgenommenen Anteilen zuzurechnen sind, von den Rücknahmeerlösen dieser Anteile so abgezogen, als ob es sich beim Tag der Rücknahme um den letzten Geschäftstag dieses Kalenderjahres handelte.

Zeichnung, Umtausch und Rücknahme innerhalb des Teilfonds: Preise und Abrechnung

Bewertungstag	Zeichnungs-/ Umtausch-/ Rücknahmetag (T) ⁴	Antragstellung und Schlusszeit	Zeichnungsabrechnungstag	Rücknahmeabrechnungstag
Letzter Geschäftstag ⁵ in jeder Kalenderwoche eines jeden Kalendermonats	Letzter Geschäftstag in jeder Kalenderwoche	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch innerhalb des Teilfonds und in einen anderen Teilfonds	T+1 Geschäftstag	i.A. T+3 Geschäftstage ⁶
		T – 2 Geschäftstage vor 16 Uhr, Ortszeit Luxemburg		

4 T = Tag, an dem Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge von der Register- und Übertragungsstelle bearbeitet werden.

5 Jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg und New York für normale Bankgeschäfte geöffnet sind.

6 Die Frist für die Zahlung der Rücknahmeerlöse ist jedoch höchstens fünf Geschäftstage.

Zeichnungen gegen Sachleistungen

Der Fonds kann die Zahlung von Zeichnungen im Teilfonds in Form von Wertpapieren und anderen Instrumenten annehmen, sofern diese Wertpapiere und Instrumente den Anlagezielen und -politiken des Teilfonds entsprechen und den gesetzlichen Bedingungen in Luxemburg und insbesondere der Auflage nachkommen, einen Bewertungsbericht des Abschlussprüfers des Fonds (*réviseur d'entreprises agréé*) vorzulegen, der zur Einsichtnahme verfügbar ist. Kosten im Zusammenhang mit der unmittelbaren Einbringung von Wertpapieren oder anderen Instrumenten in das Teilfondsvermögen werden von den entsprechenden Anteilhabern getragen. Für Zeichnungen gegen Sachleistungen ist die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verwaltungsrats des Fonds oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters einzuholen.

Basiswährung des Teilfonds

US-Dollar

Anlageverwalter / Untieranlageverwalter des Teilfonds

Anlageverwalter: Société Générale Asset Management Alternative Investments
 Untieranlageverwalter: Renaissance Technologies Corporation

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Soweit die Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds nicht restriktivere Vorschriften vorsieht, muss jeder Teilfonds die im Folgenden festgelegten Regeln und Beschränkungen einhalten.

Der Fonds hat unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung die Befugnis, die Gesellschafts- und Anlagepolitik für die Anlagen der einzelnen Teilfonds, je nach Einzelfall die Basiswährung, die Kurswährung und die Ausrichtung der Verwaltungs- und Geschäftsführung des Fonds zu bestimmen.

Die Anlagepolitik jedes Teilfonds muss folgende Regeln und Einschränkungen einhalten:

A. Anlagen in den Teilfonds dürfen nur bestehen aus:

- (1) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- (2) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- (3) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden;
- (4) kürzlich ausgegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit der Maßgabe, dass
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt entsprechend den Angaben unter den vorstehenden Punkten (1)-(3) beantragt wird;
 - diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission gewährleistet ist;
- (5) Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der OGAW-Richtlinie, gleich, ob in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat gelegen, mit der Maßgabe, dass
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (zurzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Norwegen und Japan);
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, gemäß seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderen OGA anlegen darf;
- (6) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- (7) Finanzderivaten, d.h. insbesondere Optionen, Termingeschäften einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt oder einem

anderen geregelten Markt nach den vorstehenden Abschnitten (1), (2) und (3) gehandelt werden, bzw. außerbörslich gehandelten Finanzderivaten („OTC-Derivaten“), sofern

- (i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts A oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- (ii) unter keinen Umständen ein Teilfonds bei diesen Transaktionen von seinen Anlagezielen abweichen darf;
- (8) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an den unter (1), (2) oder (3) oben bezeichneten geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der unmittelbar vorausgehenden drei Gedankenstriche gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

B. Jeder Teilfonds darf jedoch:

- (1) bis zu 10% seines Vermögens in andere als die oben unter A (1) bis (8) angegebenen Vermögenswerte investieren.
- (2) als Ergänzung Barmittel halten. Diese Einschränkung kann in Ausnahmefällen zeitweise überschritten werden, wenn der Fonds dies als im besten Interesse der Anteilhaber erachtet.
- (3) ein Darlehen in Anspruch nehmen, das 10% des Vermögens übersteigt, sofern es sich dabei um eine nur vorübergehende Maßnahme handelt. Finanzsicherheiten bezüglich des Verkaufs von Optionen oder des Kaufs oder Verkaufs von Terminkontrakten oder Futures gelten nicht als „Darlehen“ im Sinne dieser Einschränkung.
- (4) Devisen mittels eines Parallelkredites erwerben.

C. Darüber hinaus beachtet der Fonds bei der Anlage des Vermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen:

(a) Risikodiversifizierungsvorschriften

Zur Berechnung der hierin unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) beschriebenen Beschränkungen gelten Unternehmen, die zur selben Unternehmensgruppe gehören, als ein und derselbe Emittent.

Soweit ein Emittent eine juristische Person mit mehreren Portfolios ist, wobei die Vermögenswerte eines Portfolios ausschließlich den Anlegern dieses Portfolios und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Verbindung mit der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Portfolios entstanden ist, ist jedes Portfolio als gesonderter Emittent im Sinne der Anwendung der Risikodiversifizierungsvorschriften zu betrachten, die hierin in den Punkten (1) bis (5), (7) bis (9) und (12) bis (14) beschrieben werden.

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (1) Ein Teilfonds darf keine weiteren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten erwerben, wenn
 - (i) nach einem solchen Kauf mehr als 10% seines Vermögens aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten bestünden oder
 - (ii) der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die er mehr als 5% seines Vermögens investiert, 40% des Wertes seines Vermögens übersteigen würde. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- (2) Ein Teilfonds darf auf kumulativer Basis bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Unternehmensgruppe emittiert werden.
- (3) Die vorstehend unter (1)(i) festgesetzte Obergrenze von 10% wird mit Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auf 35% erhöht, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (4) Die vorstehend unter (1)(i) festgelegte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 25% angehoben, wenn es sich um qualifizierte Schuldverschreibungen handelt, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser qualifizierten Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. In diesem Sinne sind „qualifizierte Schuldverschreibungen“ Wertpapiere, deren Erträge nach geltendem Recht in Vermögenswerten angelegt werden, deren Ertrag bis zur Fälligkeit den Schuldendienst der Wertpapiere deckt und die im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten vorrangig zur Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet werden. Soweit ein Teilfonds mehr als 5% seines Vermögens in qualifizierte Schuldverschreibungen eines solchen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Vermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.
- (5) Die vorstehend unter (3) und (4) aufgeführten Wertpapiere dürfen bei der Berechnung der oben unter (1)(ii) angegebenen Obergrenze von 40% nicht berücksichtigt werden.
- (6) **Ungeachtet der vorstehend festgelegten Obergrenzen ist jeder Teilfonds berechtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat wie die USA oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Gesamtvermögens eines solchen Teilfonds ausmachen.**

- (7) Unbeschadet der in diesem Dokument nachstehend unter (b) festgelegten Anlagegrenzen werden die in (1) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen auf höchstens 20% angehoben, wenn es Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Grenze von 20% wird auf 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- Bankeinlagen

- (8) Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

- Derivate

- (9) Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von A (6) oben ist, und ansonsten 5% des Vermögens.
- (10) Anlagen in Finanzderivaten dürfen nur dann innerhalb der in (2), (5) und (14) angegebenen Grenzen vorgenommen werden, wenn das Gesamtrisiko der Basiswerte die in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) angegebenen Anlagegrenzen nicht überschreitet. Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten Finanzderivaten müssen bei den Anlagegrenzen in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) nicht berücksichtigt werden.
- (11) Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften in C (a) (10) und (D) sowie der Risiko- und Informationsanforderungen, die in den Verkaufsunterlagen des Fonds festgelegt sind, mit berücksichtigt werden.

- Anteile offener Fonds

- (12) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. eines anderen OGA anlegen.

Im Sinne der Anwendung dieser Anlagegrenze ist ein jedes Portfolio eines OGA mit mehreren Portfolios im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes als gesonderter Emittent zu betrachten, sofern das Prinzip der Trennung der Pflichten der verschiedenen Portfolios gegenüber Dritten gewährleistet ist. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Hat ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben, müssen die Vermögenswerte der betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) dargelegten Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA an, muss sein Verkaufsprospekt Angaben darüber enthalten, wie

hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem betreffenden Teilfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder anderen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind. Im Jahresabschluss des Fonds ist anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, der vom Teilfonds einerseits und den OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits zu tragen ist.

- Kombinierte Grenzwerte

(13) Ungeachtet der vorstehend in (1), (8) und (9) festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

(14) Die in (1), (3), (4), (8), (9) und (13) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß (1), (3), (4), (8), (9) und (13) oben getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

(b) Beschränkungen hinsichtlich der Kontrolle

(15) Kein Teilfonds darf Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(16) Weder ein Teilfonds noch der Fonds dürfen (i) mehr als 10% der im Umlauf befindlichen Aktien ohne Stimmrechte eines Emittenten, (ii) mehr als 10% der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen eines Emittenten, (iii) mehr als 10% der Geldmarktinstrumente eines Emittenten oder (iv) mehr als 25% der im Umlauf befindlichen Aktien oder Anteile eines OGAW und/oder OGA erwerben.

Die in den vorstehenden Absätzen (ii) bis (iv) vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die oben unter (15) und (16) festgelegten Obergrenzen gelten nicht für

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben werden; und
- Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Drittstaates gegründet wurde, und zwar unter der Voraussetzung, dass (i) diese Gesellschaft ihre Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapieren anlegt, die von Emittenten dieses Staates begeben werden, dass (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung durch den jeweiligen Teilfonds am Eigenkapital dieser Gesellschaft die einzige Möglichkeit darstellt, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und dass (iii) diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die Beschränkungen beachtet, die vorstehend in C, Punkte (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (16) festgelegt sind;
- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für den Fonds bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

D. Außerdem beachtet der Fonds folgende Anlagebeschränkungen je Instrument im Hinblick auf sein Vermögen:

Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko seinen Gesamtnettowert nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, absehbare Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

E. Ferner beachtet der Fonds mit Bezug auf das Vermögen eines jeden Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen:

- (1) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Devisengeschäfte, Finanzinstrumente, Geschäfte mit Indizes oder Wertpapieren sowie Futures, Forwards, Optionen und Swaps nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.
- (2) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, mit der Maßgabe, dass Anlagen in Wertpapieren vorgenommen werden dürfen, die durch Immobilien oder Beteiligungen daran abgesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren.
- (3) Kein Teilfonds darf Optionsscheine oder andere Rechte zur Zeichnung von Anteilen an einem solchen Teilfonds emittieren.
- (4) Ein Teilfonds darf zugunsten Dritter keine Darlehen oder Garantien gewähren, mit der Maßgabe, dass diese Beschränkung keinen Teilfonds daran hindern soll, in nicht voll eingezahlte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu investieren, wie unter A., Punkte (5), (7) und (8) erwähnt.
- (5) Kein Teilfonds darf Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten eingehen, wie unter A, Punkte (5), (7) und (8) aufgeführt.

F. Ungeachtet aller gegenteiligen Bestimmungen in diesem Dokument gilt Folgendes:

(1) Die vorstehend festgesetzten Obergrenzen dürfen von jedem Teilfonds außer Acht gelassen werden, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Portfolio dieses Teilfonds verbunden sind.

(2) Werden diese Obergrenzen von einem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

Der Fonds hat das Recht, in dem Umfang zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, in dem diese Beschränkungen für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder erforderlich sind, in denen Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden.

G. Gesamtrisiko und Risikomanagement

Der Fonds muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil seiner Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Bezüglich Finanzderivaten muss der Fonds ein (oder mehrere) Verfahren verwenden, die eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlauben; außerdem stellt der Fonds sicher, dass das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der aktuelle Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Jeder Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken“ festgelegten Grenzen Anlagen in

Finanzderivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in „Anlagebeschränkungen“ nicht überschreitet.

Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten Finanzderivaten müssen bei den Anlagegrenzen in „Anlagebeschränkungen“ Punkt C (a) (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter und/oder die ernannten Unteranlageverwalter im Auftrag des Fonds bei der Verwaltung der Teilfonds für die oben beschriebenen Aufgaben angemessene Risikomanagement-Verfahren verwenden, gelten diese als vom Fonds verwendet.

BESONDERE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN

Der Fonds kann zum Zweck der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung oder zu anderen Zwecken des Risikomanagements Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und andere liquide Finanzmittel einsetzen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen in „Anlagebeschränkungen“ in Einklang stehen.

Der Teilfonds kann außerdem Swap-Kontrakte (z.B. Zinsswaps oder Total (Rate of) Return Swaps) oder Differenzgeschäfte eingehen.

Ein Swap ist ein Kontrakt (i.A. mit einer Bank oder einem Makler) über den Tausch zweier Zahlungsströme (z.B. der Tausch von variabel verzinslichen Zahlungen gegen festverzinsliche Zahlungen). Ein Teilfonds kann Swap-Kontrakte unter Beachtung der folgenden Beschränkungen eingehen:

- Jeder Swap-Kontrakt muss mit einem erstklassigen Finanzinstitut, das auf solche Transaktionen spezialisiert ist, abgeschlossen werden; und
- alle erlaubten Swap-Transaktionen müssen auf Grundlage von branchenweit akzeptierten Dokumenten/Standard-Dokumenten wie z.B. dem ISDA Master Agreement stattfinden.

Vorbehaltlich der o.g. Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds Total Return Swaps eingehen: Total Return Swaps oder Total Rate of Return Swaps („TRORS“) sind Kontrakte, bei denen eine Seite Zinszahlungen auf einen zugrunde liegenden Vermögenswert plus sämtliche Kapitalgewinne bzw. -verluste im Laufe des Zahlungszeitraums und die andere Seite einen festgelegten festen oder variablen Zahlungsstrom erhält, der insbesondere dann, wenn die Zahlungen auf dem gleichen Nennbetrag basieren, in keiner Beziehung zur Bonität des zugrunde liegenden Vermögenswerts steht. Bei dem zugrunde liegenden Vermögenswert kann es sich um einen Vermögenswert, einen Index oder einen Korb von Vermögenswerten handeln.

Eine Partei kann dank der TRORS den wirtschaftlichen Nutzen des Besitzes eines Vermögenswerts ausschöpfen, ohne diesen Vermögenswert in ihrer Bilanz zu berücksichtigen, während die andere (die diesen Vermögenswert in ihrer Bilanz ausweist) eine Absicherung gegen Verluste in diesem Posten erwerben kann.

Differenzgeschäfte sind Aktienderivate, die es erlauben, mit Kursschwankungen zu spekulieren und vom Handel mit Aktien oder Indizes zu profitieren, ohne die Aktien oder Indizes besitzen zu müssen, wobei die Kosten nur einen kleinen Teil dessen betragen, was der Besitz der Aktien oder Indizes kostet. Differenzgeschäfte sind eine Möglichkeit für kurzfristige Handelsstrategien. Differenzgeschäfte werden außerbörslich (OTC) gehandelt.

Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei diesen Transaktionen von seinen Anlagezielen abweichen, die für jeden Teilfonds unter „Anlageziel“ und „Anlagepolitik“ angegeben sind.

Sofern die folgenden Regeln eingehalten werden, kann der Fonds außerdem Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer durchführen.

I. Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere

Ein Teilfonds kann unter den folgenden Bedingungen Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer eingehen:

- Der Teilfonds darf Wertpapiere nur über ein standardisiertes System verleihen oder selber leihen, das von einer anerkannten Clearingstelle eingerichtet wurde, oder über ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist.
- Als Bestandteil seiner Leihgeschäfte muss der Teilfonds grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert ständig wenigstens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entsprechen muss.

Die Sicherheit muss in Form von (a) liquiden Mitteln, (b) Wertpapieren, die von einem OECD-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Unternehmen einer regional oder weltweit agierenden Gemeinschaft begeben oder garantiert werden, die auf den Namen des Fonds für den Teilfonds bis zum Auslaufen des Darlehensvertrages gehalten werden, oder (c) Aktien, die an einer Börse eines Mitgliedstaats notiert sind und das höchste Rating aufweisen und auf einem Konto auf den Namen des Fonds für den Teilfonds bis zum Auslaufen des Darlehensvertrages deponiert werden, oder (d) einer Garantie eines erstklassigen Finanzinstitutes, die bis zum Ablauf des Darlehensvertrages zugunsten des Fonds für den Teilfonds gesperrt bleibt, gewährt wird.

Als Garantie erhaltene Barmittel können wieder in nach luxemburgischem Recht zulässigen Barmitteln angelegt werden. Dies sind z.B. Geldmarktinstrumente, die von Moody's mindestens mit P1 (bzw. mit A1 durch Standard & Poor's oder mit A1 durch Fitch Ratings, wenn Ratings von Moody's nicht verfügbar sind) eingestuft wurden, oder Pensionsgeschäfte mit Kontrahenten, die von Moody's mindestens mit P1 (bzw. mit A1 durch Standard & Poor's oder mit A1 durch Fitch Ratings, wenn Ratings von Moody's nicht verfügbar sind) eingestuft wurden; falls die Kontrahenten kein Rating haben, müssen ihre Muttergesellschaften das entsprechende Rating aufweisen.

Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über Clearstream Banking oder EUROCLEAR oder über eine andere Organisation, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.

- Leihgeschäfte dürfen 50% der globalen Bewertung des Wertpapierportfolios der einzelnen Teilfonds nicht überschreiten. Transaktionen, bei denen Wertpapiere verliehen und selber ausgeliehen werden, dürfen nicht über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen laufen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Wertpapierleihgeschäfte, bei denen der Teilfonds jederzeit ein Recht auf Kündigung des Vertrages und auf Rückgabe der verliehenen Wertpapiere hat.
- Wertpapiere, bei denen der Teilfonds Leihnehmer ist, dürfen in der Zeit, in der sie vom Teilfonds gehalten werden, nicht veräußert werden, es sei denn, sie sind durch ausreichende Finanzinstrumente gedeckt, die es dem Teilfonds ermöglichen, die ausgeliehenen Wertpapiere bei Transaktionsschluss zurückzugeben.
- Ausleihgeschäfte dürfen 50% der globalen Bewertung des Wertpapierportfolios der einzelnen Teilfonds nicht überschreiten.
- In Verbindung mit der Abrechnung einer Verkaufstransaktion kann der Teilfonds unter den folgenden Umständen als Wertpapier-Leihnehmer auftreten: (a) während eines Zeitraums, in dem die Wertpapiere zur Neuregistrierung eingesandt wurden, (b) wenn die Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden, (c) um zu vermeiden, dass eine Abrechnung nicht durchgeführt wird, wenn die Depotbank nicht liefert, und (d) wenn es sich um eine Technik handelt, um ihrer Pflicht zur Lieferung von Wertpapieren, die Gegenstand eines Pensionsvertrages sind, nachzukommen, wenn die Gegenpartei eines solchen Vertrages ihr Rückkaufsrecht bezüglich der Wertpapiere ausübt, sofern diese Wertpapiere zuvor vom Teilfonds verkauft wurden.

II. Optionsscheine

Bestimmte Teilfonds können in Optionsscheinen anlegen, um Stammaktien zu erwerben. Aufgrund der Hebelwirkung der Anlage in Optionsscheinen und der Volatilität der Kurse von Optionsscheinen ist die Anlage in Optionsscheinen mit einem höheren Risiko verbunden als die Anlage in Aktien.

III. Pensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und eine Klausel beinhalten, die dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht überträgt, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien in ihrer vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden.

Der Teilfonds kann bei Pensionsgeschäften oder bei einer Reihe fortlaufender Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer auftreten. Er muss bei solchen Transaktionen allerdings die folgenden Regeln einhalten:

- Der Teilfonds darf Wertpapiere auf der Basis eines Pensionsgeschäfts nur kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent einer solchen Transaktion ein auf diese Art von Transaktionen spezialisiertes erstklassiges Finanzinstitut ist.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts darf der Teilfonds die Wertpapiere, die Vertragsgegenstand sind, nicht vor Ausübung des Rechts auf Rückkauf der Wertpapiere durch den Kontrahenten oder vor Ablauf der Rückkauffrist verkaufen, außer er hat ähnliche Wertpapiere im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen über Wertpapier-Ausleihgeschäfte ausgeliehen.
- Da die Möglichkeit besteht, dass der Teilfonds seine eigenen Anteile zurücknehmen muss, muss er sorgfältig darauf achten, dass der Umfang seiner Pensionsgeschäfte so ist, dass er jederzeit ihren Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann.

HAUPTRISIKEN

Ein jedes Wertpapier, in dem ein Teilfonds anlegen kann, und die Anlagetechniken, die ein Teilfonds einsetzen kann, unterliegen verschiedenen Risiken. Nachfolgend sind einige der allgemeinen Risikofaktoren beschrieben, die es vor der Anlage in einem bestimmten Teilfonds zu beachten gilt. Die folgende Liste ist weder definitiv noch erschöpfend. Für zusätzliche Beratung sollte man sich einen Finanzberater oder einen anderen Fachmann wenden.

Allgemeine Anlage- und Handelsrisiken:

Alle Anlagen in Wertpapieren beinhalten ein Risiko des Kapitalverlusts. Eine Anlage in dem Teilfonds beinhaltet ein höheres Maß an Risiko einschließlich des Risikos, dass der gesamte angelegte Betrag verloren wird. Das Anlageprogramm der Teilfonds kann jederzeit eine begrenzte Portfoliodiversifizierung zur Folge haben, was unter bestimmten Umständen die Auswirkung nachteiliger Kursschwankungen dieser Instrumente auf das Anlageportfolio des entsprechenden Teilfonds wesentlich erhöhen kann. Darüber hinaus unterliegen die Teilfonds dem Risiko von Schwankungen des Gesamtmarkts, die sich nachteilig auf die Ergebnisse des Teilfonds auswirken können. Es kann keine Garantie oder Zusage in Bezug auf den zukünftigen Erfolg des Anlageprogramms der Teilfonds oder dafür gegeben werden, dass das Anlageprogramm der Teilfonds eine signifikante Korrelation mit einem Markt oder Index besitzen wird.

Einsatz von Derivaten und anderen Anlagetechniken

Die Teilfonds dürfen zur effizienten Portfolioverwaltung (z.B. um ihre Abhängigkeit von Schwankungen der Wertpapierkurse, Zinssätze, Wechselkurse, Rohstoffpreise oder anderer Faktoren mit Einfluss auf den Wert der Dividendenpapiere zu erhöhen oder zu vermindern) und zu Absicherungszwecken Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und andere liquide Finanzmittel einsetzen. Diese Techniken können den Einsatz von Devisenterminkontrakten, Differenzgeschäften, Futures- und Optionskontrakten, Swaps und anderen Anlagetechniken umfassen.

Die Beteiligung an den Märkten für Futures und Optionen, Devisengeschäften oder Swaptransaktionen beinhaltet Anlagerisiken und Transaktionskosten, denen die Teilfonds nicht ausgesetzt wären, wenn sie diese Strategien nicht einsetzen.

Da Differenzgeschäfte unmittelbar mit dem Wert der Basiswerte verbunden sind, werden sie entsprechend dem Markt der in den Differenzgeschäften enthaltenen Vermögenswerte schwanken.

Der Fonds kann diese Techniken einsetzen, um das Risiko/Ertrags-Profil der Anlagen eines Teilfonds anzupassen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der jeweilige Unteranlageverwalter die Marktbedingungen falsch einschätzen oder eine ungeeignete Strategie für die Anlagen eines Teilfonds einsetzen, könnten diese Techniken ungeachtet dessen, ob die Verringerung des Risikos oder die Erhöhung der Rendite angestrebt wurde, einen Verlust verursachen. Diese Techniken können die Volatilität eines Teilfonds erhöhen und eine geringe Anlage von Barmitteln je nach der

Größenordnung des eingegangenen Risikos umfassen. Außerdem können diese Techniken zu einem Verlust führen, wenn der Kontrahent der Transaktion seinen Verpflichtungen nicht wie angekündigt nachkommt. Teilfonds, die Swap-Transaktionen eingehen, setzen sich auch einem potenziellen Kontrahentenrisiko aus. Bei Insolvenz oder Verzug des Swapkontrahenten könnte der betreffende Teilfonds einen Verlust erleiden.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der jeweilige Untermanagementverwalter die Teilfonds erfolgreich absichern können oder dass die Teilfonds ihre Anlageziele erreichen.

Fehlende oder mangelnde Diversifizierung:

Obwohl manche Teilfonds zum Zweck der Absicherung ihrer Aktienpositionen Kaufoptionen verkaufen und Verkaufsoptionen kaufen können, dürfen die Portfolios der Teilfonds nur Netto-Long-Positionen in Aktienwerten umfassen, wobei diese Positionen eine Teilmenge der gesamten Long-Positionen in Aktienwerten darstellen. Ferner wird von den Teilfonds keine Diversifizierung in Bezug auf Branchen oder Regionen verlangt. Daher können die Portfolios der entsprechenden Teilfonds einer größeren Volatilität und einem höheren Verlustrisiko als ein breiter diversifiziertes Portfolio ausgesetzt sein.

Begrenzte Absicherung:

Manche Teilfonds werden begrenzte Absicherungsgeschäfte eingehen, wobei die Teilfonds nur begrenzte Absicherungstechniken (Verkauf von Kaufoptionen und Kauf von Verkaufsoptionen) eingehen dürfen. Die Teilfonds dürfen Absicherungspositionen nicht halten, wenn dies eine Netto-Short-Position in diesem Wertpapier ergeben würde, und die Teilfonds dürfen zu keinem Zeitpunkt in anderer Weise Leerverkaufstrategien verfolgen. Allgemein können diese Einschränkungen der Fähigkeit der Teilfonds, Absicherungsgeschäfte einzugehen, bedeuten, dass die Teilfonds potenzielle Verluste nicht nach Verfahren minimieren können, die traditionellen Hedgefonds zur Verfügung stehen, und dies insbesondere in einem Marktumfeld allgemein sinkender Aktienkurse.

Verwendung von Optionen:

Manche Teilfonds werden bestimmte Arten von Optionsgeschäften eingehen, darunter den Kauf von Kaufoptionen und Verkaufsoptionen und den Verkauf von Kaufoptionen für Aktienwerte, die gleichzeitig von den Teilfonds gehalten werden. Der Markt für Optionen ist sehr volatil. Daher können die Risiken in Verbindung mit Anlagen in Optionen wesentlich sein. Wenn die Teilfonds eine Kauf- oder eine Verkaufsoption erwerben, können sie die gesamte, für diese Option gezahlte Prämie verlieren, sofern diese Option nicht vor ihrem Verfalltag mit Gewinn ausgeübt werden kann. Wenn die Teilfonds eine Kaufoption verkaufen, kann der Marktpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers über den Ausübungspreis steigen, sodass den Teilfonds die Gelegenheit zu einem Gewinn mit dem zugrunde liegenden Wertpapier (sofern der Kaufpreis des Wertpapiers unter dem Ausübungspreis lag) entgeht.

Anlagen in unterbewerteten Wertpapieren:

Manche Teilfonds haben das vorrangige Ziel, in unterbewerteten Aktienwerten anzulegen. Die Ermittlung von Anlagegelegenheiten in unterbewerteten Wertpapieren ist schwierig, und es kann nicht gewährleistet werden, dass solche Gelegenheiten erkannt oder erfolgreich umgesetzt werden. Außerdem müssen die entsprechenden Teilfonds diese Wertpapiere gegebenenfalls über einen langen Zeitraum halten, bevor sie den erwarteten Wert realisieren. In dieser Zeit wäre ein Teil der Mittel der entsprechenden Teilfonds an die erworbenen Wertpapiere gebunden, sodass die Teilfonds eventuell andere Anlagegelegenheiten nicht ergreifen könnten. Anlagen in unterbewerteten Aktienwerten bieten zwar Chancen für einen überdurchschnittlichen Kapitalzuwachs, doch diese Anlagen umfassen auch ein hohes Maß an finanziellem Risiko und können zu bedeutenden Verlusten führen. Die Renditen der Anlagen der Teilfonds machen die geschäftlichen und finanziellen Risiken in Verbindung mit solchen Anlagen möglicherweise nicht angemessen wett.

Anlagen außerhalb der USA:

Obwohl dies keinen bedeutenden Teil der Portfolios der Teilfonds darstellen soll, können manche Teilfonds in Aktienwerten, die an Börsen anderer Länder als den USA notiert sind, und in Optionen, Optionsscheinen, Differenzgeschäften und in ähnlichen Instrumenten anlegen. Anlagen in solchen Wertpapieren erfordern bestimmte Erwägungen, die i.A. nicht mit an US-amerikanischen Börsen gehandelten Wertpapieren verbunden werden: Solche Erwägungen umfassen u.a.: (a) höhere Risiken der Vermögensenteignung, der Änderung der Geldpolitik und enteignungsgleicher Besteuerung; (b) Repatriierung von Steuern auf Zinsen, Kapitalgewinnen oder anderen Einnahmen und Verstaatlichung; (c) potenzielle Schwierigkeiten wegen allgemeiner sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität; (d) potenzielle mangelnde Liquidität, Kursvolatilität, Marktmanipulation und begrenzte Regulierung von kleinen Wertpapiermärkten und niedriges Handelsvolumen in solchen Ländern; und (e) schwankende Wechselkurse, Umtauschgebühren für Währungen und das potenzielle Risiko der Einführung von Beschränkungen für den Währungsumtausch

durch ausländische Aufsichtsbehörden. Darüber hinaus können die Grundsätze der Rechnungslegung und der Offenlegung im Ausland weniger streng als in den Vereinigten Staaten sein. Dies könnte dazu führen, dass Anlegern in Wertpapieren, die an Börsen im Ausland notiert sind, weniger Informationen zur Verfügung stehen als im Fall von an US-amerikanischen Börsen gehandelten Papieren. Ferner können die Transaktionskosten bei Anlagen außerhalb der Vereinigten Staaten höher als in den Vereinigten Staaten sein. Nicht-US-Märkte wenden zudem andere Abrechnungs- und Regulierungsverfahren an, die an manchen Märkten bisweilen nicht mit dem Handelsvolumen Schritt gehalten haben, sodass bedeutende Verzögerungen und Abrechnungsfehler entstanden sind, die sich nachteilig auf die Performance des jeweiligen Teilfonds auswirken könnten.

Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung:

Die Risiken in Bezug auf Anlagen der Teilfonds in den Wertpapieren von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung beinhalten u.a.: (a) die Neigung der Wertpapiere dieser Unternehmen, weniger liquide zu sein und sprunghafteren oder unberechenbaren Marktschwankungen zu unterliegen als Wertpapiere größerer und etablierter Unternehmen, da die Wertpapiere dieser Unternehmen i.A. in geringerem Umfang und weniger häufig gehandelt werden; (b) die Neigung dieser Unternehmen, häufiger als größere und etabliertere Unternehmen Korrekturen der Gewinne oder der Prognosen zu unterliegen; (c) die Neigung dieser Unternehmen, abhängiger von begrenzten finanziellen Mitteln zu sein, kleinere Produktlinien und Märkte zu besitzen und weniger Führungskräfte als größere und etabliertere Unternehmen zu haben; (d) die relativ starke Neigung dieser Unternehmen, Gegenstand von tatsächlichen oder geplanten Reorganisationen oder Umstrukturierungen zu sein, die es u.a. schwierig machen kann, Informationen über die Finanzlage dieser Unternehmen einzuholen; (e) die größere Anfälligkeit dieser Unternehmen gegenüber schlechten Konjunktur- oder Marktbedingungen sowie schwankenden Zinsen und Kreditkosten; und (f) die relativ seltene Ausschüttung von hohen Dividenden durch diese Unternehmen.

Aktien von Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung:

Anlagen in mittleren Unternehmen können größere Risiken beinhalten als Anlagen in größeren Unternehmen, so z.B. geringere Management- und Finanz-Ressourcen. Außerdem können Aktien mittlerer Unternehmen volatiliter sein als Papiere größerer Emittenten. Gleichzeitig sind mittlere Unternehmen im Konkurrenzkampf bisweilen weniger flexibel als kleinere.

Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung:

Teilfonds, die in Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung anlegen, können in Zeiten, in denen Aktien von Großunternehmen allgemein nicht gefragt sind, bei der Wertentwicklung hinter bestimmten anderen Aktienfonds (z.B. solchen mit Schwerpunkt auf Aktien von Kleinunternehmen) zurückbleiben. Außerdem sind größere und etabliertere Unternehmen i.A. unflexibel und eventuell nicht in der Lage, rasch auf Herausforderungen des Wettbewerbs wie technischen Entwicklungen und neuen Vorlieben der Verbraucher zu reagieren, worunter die Performance der Teilfonds leiden könnte.

Kostensteigerung durch häufigen Handel:

Die Umsetzung des Anlageprogramms mancher Teilfonds kann häufige Käufe und Verkäufe erfordern. Häufigere Käufe und Verkäufe führen zur Steigerung der Provisionskosten und bestimmter anderer geschäftlicher Auslagen der entsprechenden Teilfonds. Diese Kosten werden ungeachtet der Rentabilität ihrer Anlage- und Handelstätigkeiten von den Teilfonds getragen.

Clearing und Abrechnung:

Bestimmte, von manchen Teilfonds eingegangene Transaktionen können an verschiedenen Börsen in den Vereinigten Staaten und in anderen Ländern durchgeführt (wobei jedoch davon auszugehen ist, dass die große Mehrheit der Transaktionen in den Vereinigten Staaten erfolgen) und durch verschiedene Clearingstellen, Depotbanken, Verwahrstellen, Makler und Händler in aller Welt abgewickelt und abgerechnet werden. Obwohl die Teilfonds bemüht sind, Transaktionen über Einrichtungen auszuführen, abzuwickeln und abzurechnen, die nach Ansicht des entsprechenden Untieranlageverwalters solide sind, kann nicht gewährleistet werden, dass ein Fehler durch eine solche Einrichtung nicht einen Verlust des entsprechenden Teilfonds verursacht.

Interessenkonflikte:

Der Anlageverwalter und die entsprechenden Untieranlageverwalter können als Anlageberater für verschiedene Fonds und Mandate agieren, die möglicherweise zum Teil Anlagestrategien einsetzen, die sich in gewissem Maße mit denen der Teilfonds überschneiden. Weder die Anlageverwaltungsvereinbarung noch die jeweiligen Untieranlageverwaltungsvereinbarungen beinhalten irgendwelche besonderen Pflichten oder Auflagen bezüglich der Zuteilung von Anlagegelegenheiten, Zeit oder Leistung für die Teilfonds oder irgendwelche Einschränkungen bezüglich der Art und Weise oder des Zeitpunkts von Anlagen für Rechnung der Teilfonds und für Rechnung des Anlageverwalters und der entsprechenden Untieranlageverwalter oder für andere Mandate, die eventuell vom Anlageverwalter und den entsprechenden Untieranlageverwaltern oder deren verbundenen Unternehmen verwaltet werden (außer den im Vorliegenden genannten

Einschränkungen und Auflagen). Daher sind der Anlageverwalter und die entsprechenden Unteranlageverwalter nicht verpflichtet, eine bestimmte Menge an Zeit für die Geschäfte des jeweiligen Teilfonds aufzuwenden, und müssen diesem Teilfonds im Falle eingeschränkter Anlagemöglichkeiten weder Exklusivität noch Vorrang einräumen, sofern der Anlageverwalter und die entsprechenden Unteranlageverwalter bei der Zuteilung von Anlagegelegenheiten in einer Weise handeln, die sie für fair und angemessen erachten. Die Auftraggeber des Anlageverwalters und der entsprechenden Unteranlageverwalter können von Zeit zu Zeit Mitglied der Verwaltungsräte oder anderer Verwaltungsorgane von Unternehmen sein, deren Wertpapiere von den Teilfonds oder im Rahmen des Eigenhandels des Anlageverwalters und der entsprechenden Unteranlageverwalter sowie deren Auftraggeber oder verbundenen Unternehmen oder anderer Mandate, für die sie zuständig sind, gehandelt werden (können). Außerdem können manche Teilfonds oder solche Eigenhandelskonten mit den Wertpapieren von verbundenen Unternehmen, Anlegern, Kunden, Zulieferern, Dienstleistern oder Darlehensgebern von oder von Joint-Ventures mit solchen Portfolio-Unternehmen handeln. Als Mitglieder der Verwaltungsräte oder anderer Verwaltungsorgane solcher Portfolio-Unternehmen haben diese Personen eine treuhändlerische Pflicht gegenüber diesen Unternehmen und müssen in deren bestem Interesse handeln, und der Handel dieser Personen und der Mandate unter ihrer Kontrolle mit den Wertpapieren dieser Unternehmen ist zu bestimmten Zeiten eingeschränkt. Keine der genannten Tätigkeiten darf zu Lasten der Zeit gehen, die der Anlageverwalter und die entsprechenden Unteranlageverwalter oder deren Auftraggeber für die Ausführung ihrer Pflichten gegenüber dem jeweiligen Teilfonds aufwenden.

Andere Mandate von Unteranlageverwaltern:

Unteranlageverwalter sind auch für andere Mandate als die Teilfonds (einschließlich Mandaten, an denen die Unteranlageverwalter beteiligt sein können) zuständig und können finanzielle und andere Anreize haben, um solche anderen Mandate gegenüber den Teilfonds zu bevorzugen. Wenn sie im Auftrag anderer Mandate Anlagen tätigen, müssen die Unteranlageverwalter wie im Fall der Teilfonds ihre Ressourcen sowie begrenzte Marktchancen einsetzen. Auf diese Weise kann der Teilfonds zum einen erhöhter Konkurrenz bei seinen gewöhnlichen Geschäften (einschließlich der Prioritäten bei der Auftragserteilung) ausgesetzt sein, und zum anderen kann es schwierig oder sogar unmöglich werden, eine bestimmte Position zu dem in der Strategie des Unteranlageverwalters angegebenen Preis einzugehen oder zu liquidieren.

Unteranlageverwalter und ihre Auftraggeber können bei der Verwaltung von anderen Mandaten als den Teilfonds Handelsmethoden, -politiken und -strategien einsetzen die von denen des Teilfonds abweichen. Daher können die Teilfonds andere Handelsergebnisse aufweisen als die anderen Mandate, die die Unteranlageverwalter betreuen.

Ein Unteranlageverwalter kann für Rechnung eines Teilfonds Positionen im Verhältnis zu allen vom Unteranlageverwalter verwalteten Anlageportfolios kaufen und verkaufen und für Rechnung des Teilfonds gekaufte oder verkaufte Positionen in den aus seiner Sicht insgesamt fairen und angemessenen Mengen und/oder auf Grundlage einer systematischen Allokation zuteilen. Daher kann es Fälle geben, in denen Unteranlageverwalter Positionen nicht für Rechnung des Teilfonds erwerben, obwohl sie vielleicht äußerst optimistisch in Bezug auf die Aussichten eines Emittenten sind, oder Fälle, in denen Positionen des Teilfonds verkauft werden, obwohl der Unteranlageverwalter die Position unverändert bewertet.

Risiko der Kapitalverringering:

Da die Verwaltungsgebühren u.a. auf das Kapital wie auch auf die Erträge der Teilfonds berechnet werden können, sollten Anleger beachten, dass sie bei der Rückgabe ihrer Anteile möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Anleger sollten außerdem beachten, dass bei der Berechnung des Nettoinventarwerts sowohl die realisierten als auch die nicht realisierten Kapitalgewinne und -verluste berücksichtigt werden.

Devisen-/Währungsrisiko:

Obwohl die Anteile der verschiedenen Klassen innerhalb des jeweiligen Teilfonds auf USD, EUR, JPY, GBP und CHF lauten können, können die Teilfonds das Vermögen einer Anteilklasse in Wertpapieren anlegen, die auf eine Vielzahl von anderen Währungen lauten. Der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse des betreffenden Teilfonds in Kurswährung schwankt daher je nach den Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Kurswährung und den Währungen, auf die die Anlagen der Teilfonds lauten.

Der Teilfonds kann daher einem Devisen-/Währungsrisiko ausgesetzt sein. Es ist eventuell nicht möglich oder durchführbar, das daraus resultierende Devisen-/Währungsrisiko abzusichern.

Jeder Unteranlageverwalter kann daher im Rahmen der nachfolgend unter „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Beschränkungen nach alleinigem Ermessen Fremdwährungstransaktionen eingehen.

Risiko der vorübergehenden Illiquidität:

Zur Begrenzung der Volatilität oder der Regulierung der Geschäfte schränken manche Märkte die Kursschwankungen ein, indem sie tägliche Schwankungslimits einführen. Die Kurse dürfen an einem Handelstag bestimmte Grenzen, die sich nach den Schlusskursen des Vortags richten, nicht übersteigen, und über diese Grenzen hinaus darf keine Transaktion stattfinden. Solche Limits können es daher verhindern, dass die Teilfonds ungünstige Positionen schnell liquidieren.

Außerdem kann es passieren, dass die Teilfonds keine zufrieden stellenden Preise erzielen, wenn das Handelsvolumen am Markt angesichts der zu liquidierenden Positionen unzureichend ist. Ferner ist es möglich, dass eine Börse den Handel an einem bestimmten Markt aussetzt.

Veränderungen der Gesetzeslage:

Die Teilfonds müssen verschiedenen gesetzlichen Auflagen nachkommen, so z.B. den Wertpapiergesetzen und Steuergesetzen der Staaten, in denen sie tätig sind. Sollten sich diese Gesetze während des Bestehens der Teilfonds ändern, könnten die gesetzlichen Auflagen, denen die Teilfonds und ihre Anteilinhaber unterliegen können, erheblich von den derzeitigen Auflagen abweichen.

Quantitative Handelsstrategien:

Quantitative Handelsstrategien einschließlich statistischer Arbitrage sind sehr komplex; ihre erfolgreiche Umsetzung setzt relativ komplizierte mathematische Berechnungen und relativ komplexe Computerprogramme voraus. Solche Handelsstrategien sind auf verschiedene Computer- und Telekommunikationstechnologien und eine angemessene Liquidität in den Handelsmärkten angewiesen. Aufgrund des mit der statistischen Arbitrage einhergehenden hohen Handelsvolumens kann diese Strategie bedeutende Transaktionskosten verursachen. Außerdem können Verluste auftreten, wenn Positionen eingegangen oder liquidiert werden.

Langfristiges Engagement in Aktien:

Die Strategie mancher Teilfonds kann langfristige, nicht oder nur zum Teil abgesicherte Anlagen in Aktien und Engagements am Aktienmarkt beinhalten. Solche Anlagen können im Fall von generellen Kursrückgängen am Aktienmarkt an Wert verlieren.

Handel mit Futures:

Die Möglichkeit des Einsatzes von Futures kann aufgrund von herrschenden Marktbedingungen, aufsichtsrechtlichen Beschränkungen oder steuerlichen Überlegungen eingeschränkt sein. Der Einsatz von Futures birgt einige spezielle Risiken in sich, darunter (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Anlageverwalters oder des Untieranlageverwalters, Zinsbewegungen und Kursschwankungen an den Wertpapier- und den Devisenmärkten richtig vorauszusehen; (ii) die unzulängliche Korrelation zwischen den Schwankungen der Wertpapiere oder der Währung, die einem Futures-Kontrakt zugrunde liegen, und den Kursschwankungen an den Wertpapier- und den Devisenmärkten; (iii) das Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem beliebigen Zeitpunkt.

Anlagen in Optionsscheinen:

Optionsscheine übertragen dem Anleger das Recht, eine bestimmte Zahl von Stammaktien des jeweiligen Unternehmens in einem festen Zeitraum und zu einem im Voraus festgelegten Preis zu zeichnen.

Die damit verbundenen Kosten liegen deutlich unter dem Preis der Aktie. Daher schlagen sich Kursschwankungen der Aktie um den entsprechenden Faktor in den Preisschwankungen des Optionsscheins nieder. Dieser Multiplikator ist der Gearing-Faktor (Leverage); je höher dieser Faktor ist, desto attraktiver ist der Optionsschein. Der relative Wert verschiedener Optionsscheine lässt sich vergleichen, indem die für solche Rechte gezahlte Prämie und der in diesen Optionsscheinen enthaltene Leverage-Betrag berücksichtigt werden. Die Höhen der Prämie und des Gearing-Faktors können je nach dem Klima an den Märkten steigen oder fallen. Optionsscheine sind daher volatil und spekulativer als Aktien. Anleger sollten beachten, dass die Preise von Optionsscheinen äußerst volatil sind und dass außerdem nicht immer garantiert werden kann, dass Optionsscheine veräußert werden können.

Ausfallrisiko:

Barmittel, die von einem Kontrahenten im Rahmen einer Vereinbarung gehalten werden, dürfen nicht als Kundengelder unter dem Schutz der lokalen gesetzlichen Bestimmungen behandelt und daher nicht getrennt werden; sie können vom Kontrahenten im Rahmen seiner Anlagegeschäfte eingesetzt werden, und der entsprechende Teilfonds kann daher in Bezug darauf als unbesicherter Gläubiger gelten.

Ein Teilfonds kann auch einem Kreditrisiko in Bezug auf die Kontrahenten ausgesetzt sein, mit denen er Geschäfte mit nicht börsengehandelten Futures, Optionen, Differenzgeschäften und Swaps macht. Nicht börsengehandelte Futures, Optionen, Differenzgeschäfte und Swaps sind Vereinbarungen, die speziell auf die Anforderungen eines einzelnen Anlegers abgestimmt sind und die es dem Beteiligten gestatten, den

Termin, das Marktniveau und den Betrag einer bestimmten Position präzise festzulegen. Nicht börsengehandelte Futures, Optionen, Differenzgeschäfte und Swaps genießen nicht die gleichen Absicherungen, die eventuell für Teilnehmer gelten, die Futures, Optionen, Differenzgeschäfte oder Swaps an nicht organisierten Börsen handeln, so z.B. die Leistungsgarantie einer Börsen-Clearingstelle. Bei dem Kontrahenten solcher Vereinbarungen handelt es sich um das jeweilige Unternehmen oder die Firma, das/die an der Transaktion beteiligt ist, und nicht um die anerkannte Börse; daher könnte die Insolvenz, die Zahlungsunfähigkeit oder der Verzug eines Kontrahenten, mit dem der Teilfonds solche Optionen oder Differenzgeschäfte handelt, dem Teilfonds hohe Verluste bringen.

Ferner kann ein Teilfonds auch in Bezug auf seine Kontrahenten, mit denen er Wertpapiere handelt, einem Kreditrisiko ausgesetzt sein und ein Ausfallrisiko tragen.

KOSTEN UND AUSLAGEN

I. Allgemeine Informationen

Der Fonds zahlt aus seinem Vermögen alle vom Fonds zu tragenden Auslagen. Diese Auslagen umfassen Gebühren, die an folgende Stellen zu zahlen sind:

- die Verwaltungsgesellschaft;
- eine Vertriebsstelle;
- die Depotbank und die Zahlstelle;
- die Verwaltungsstelle, die Domizilstelle und den Gesellschaftsvertreter;
- die Register- und Übertragungsstelle; und
- die unabhängigen Abschlussprüfer, externen Berater und sonstigen Fachleute.

Sie umfassen auch Verwaltungsauslagen wie z.B. Eintragungsgebühren, Versicherungspolicen und die Kosten in Verbindung mit der Übersetzung und dem Druck des vorliegenden Verkaufsprospekts, der vereinfachten Verkaufsprospekte und der Berichte an die Anteilinhaber.

Einem Teilfonds oder einer Anteilklasse zuzuordnende Auslagen werden von diesem Teilfonds oder dieser Anteilklasse getragen. Auslagen, die nicht einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse direkt zugeordnet werden können, können entsprechend ihrem jeweiligen Vermögen oder auf einer anderen, der Kostenart angemessenen Grundlage auf die entsprechenden Teilfonds oder Anteilklassen aufgeteilt werden.

Die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds und der Erstausgabe von Anteilen einschließlich jener im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung der Verkaufsunterlagen des Fonds, alle Gerichts-, Steuer- und Druckkosten sowie bestimmte Kosten bei der Auflegung (einschließlich Werbeausgaben) und sonstige Gründungskosten werden auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren und über einen Betrag abgeschrieben, den der Verwaltungsrat des Fonds in angemessener Weise pro Jahr und Teilfonds des Fonds festlegt. Diese Auslagen werden auf ungefähr 470.000, 00 Euro geschätzt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds werden die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds und der Erstausgabe von Anteilen auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gegenüber dem Vermögen aller Teilfonds und über einen Betrag abgeschrieben, den der Verwaltungsrat des Fonds in angemessener Weise pro Jahr und Teilfonds des Fonds festlegt, wobei der neu aufgelegte Teilfonds einen proportionellen Anteil der Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds und der Erstausgabe von Anteilen trägt, die zum Zeitpunkt der Auflegung des neuen Teilfonds noch nicht abgeschrieben wurden.

II. Verwaltungsgebühren

Société Générale Asset Management Luxembourg S.A. erhält eine Verwaltungsgebühr auf Grundlage des Nettoinventarwerts einer jeden Klasse innerhalb eines jeden Teilfonds ohne Addition der Erfolgsprovision, die an jedem Bewertungstag berechnet wird und aufläuft und monatlich nachträglich und zu den Sätzen zu zahlen ist, die in der Beschreibung der einzelnen Teilfonds genauer angegeben sind. Société Générale

Asset Management Luxembourg S.A. ist für die Zahlung der an den Anlageverwalter abzuführenden Gebühr zuständig, der seinerseits die Zahlung der Gebühren an die einzelnen Untereinlageverwalter vornimmt.

III. Depotgebühr

Der Fonds zahlt ungefähr 0,125% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds pro Jahr an die Depotbank und deren Beauftragte. Diese Gebühr ist vierteljährlich an die Depotbank und gegebenenfalls täglich an die Beauftragten zu zahlen.

IV. Gebühr der Verwaltungsstelle und der Register- und Übertragungsstelle

Der Fonds zahlt ungefähr 0,175% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds pro Jahr an die Verwaltungsstelle und die Register- und Übertragungsstelle, wobei die Gebühr mindestens 25.000,00 Euro pro Jahr und Teilfonds beträgt.

IN LUXEMBURG GELTENDE VORSCHRIFTEN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE

Im Hinblick auf die Verhinderung der Geldwäsche müssen der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, jede Vertriebsstelle und die Register- und Übertragungsstelle alle geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Rundschreiben über die Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einhalten. Zu diesem Zweck können der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Untereinlageverwalter, alle Vertriebsstellen und die Register- und Übertragungsstelle Informationen anfordern, die zum Nachweis der Identität eines potenziellen Anlegers und der Herkunft der Zeichnungserlöse erforderlich sind. Werden keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt, kann dies zu einer Verzögerung oder Ablehnung jeder Zeichnung oder jedes Umtauschs durch den Fonds oder einer Verzögerung der Zahlung bei der Rücknahme der Anteile eines solchen Anlegers führen.

ZEICHNUNG, ÜBERTRAGUNG, UMTAUSCH UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Merkmale der Anteile

Verfügbare Klassen

Jeder Teilfonds gibt Anteile in mehreren verschiedenen Anteilsklassen aus, wie in der Beschreibung der einzelnen Teilfonds unter „*Merkmale*“ und unter „*Einführung*“ beschrieben. Diese Anteilsklassen unterscheiden sich hinsichtlich der Anleger, an die sie sich richten, und gegebenenfalls ihrer Kurswährung und ihrer Gebührenstruktur.

Rechte der Anteilinhaber

Alle Anteilinhaber besitzen ungeachtet der gehaltenen Anteilsklasse die gleichen Rechte. Jeder Anteil hat eine Stimme auf jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber. Mit den Anteilen sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden.

Referenzwährung/Basiswährung/Kurswährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar. Die Basiswährung der einzelnen Teilfonds und die Kurswährung einer jeden Anteilsklasse sind in der Beschreibung der einzelnen Teilfonds unter „*Merkmale*“ angegeben.

Ausschüttungspolitik

Der Fonds kann in jedem Teilfonds ausschüttende Anteilsklassen und thesaurierende Anteilsklassen ausgeben, wie in der Beschreibung der einzelnen Teilfonds unter „*Merkmale*“ beschrieben.

Thesaurierende Anteilsklassen führen sämtliche Gewinne ihrem Vermögen zu, während ausschüttende Anteilsklassen Dividenden ausschütten.

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber der in jedem Teilfonds ausgegebenen Anteilsklasse oder -klassen befindet auf Vorschlag des Verwaltungsrats des Fonds über die Verwendung des Ertrags der jeweiligen Anteilsklassen der jeweiligen Teilfonds, und der Fonds kann von Zeit zu Zeit zu dem Zeitpunkt und in Bezug

auf die Zeiträume, die der Verwaltungsrat des Fonds bestimmen kann, Ausschüttungen in bar oder in Form von Fondsanteilen für die ausschüttenden Anteilklassen beschließen.

Wenn die Anteilhaber die Ausschüttung einer Bardividende beschließen, werden alle Ausschüttungen aus den zur Ausschüttung bereitstehenden Nettoanlageerträgen gezahlt. Für bestimmte Anteilklassen kann der Verwaltungsrat des Fonds von Zeit zu Zeit die Ausschüttung von realisierten Nettokapitalgewinnen beschließen. Falls nicht ausdrücklich anders gewünscht, werden Dividenden in weitere Anteile derselben Anteilklasse desselben Teilfonds investiert. Die Anleger erhalten eine Mitteilung über die Einzelheiten in Form einer Dividendenerklärung. Auf die Wiederanlage von Dividenden oder anderen Ausschüttungen wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Für ausschüttungsberechtigte Anteilklassen werden die Dividenden gegebenenfalls jährlich festgesetzt und ausgeschüttet. Außerdem können von Zeit zu Zeit Zwischendividenden festgesetzt und ausgeschüttet werden, und zwar in Zeitabständen, die der Verwaltungsrat des Fonds unter Beachtung der gesetzlichen Bedingungen festlegt.

Ausschüttungen werden jedoch nicht ausbezahlt, wenn als Folge davon der Nettoinventarwert des Fonds unter den Gegenwert in US-Dollar von 1.250.000 Euro fallen würde.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit angefordert worden sind, verfallen zugunsten der Anteile der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds.

Auf Ausschüttungen, die vom Fonds erklärt und dem Begünstigten zur Verfügung gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Börsennotierte Anteilklassen

Die Anteilklasse der einzelnen Teilfonds, die an der Luxemburger Börse notiert sind, sind in der Beschreibung der einzelnen Teilfonds unter „*Merkmale*“ angegeben. Der Verwaltungsrat des Fonds kann nach alleinigem Ermessen beschließen, beliebige andere Anteilklassen an einer beliebigen Börse einzuführen.

Anteilsbruchteile

Der Teilfonds gibt ganze und Anteilsbruchteile von bis zu einem Tausendstel eines Anteils heraus. Bruchteilsansprüche an Anteilen besitzen keine Stimmrechte, gewähren aber das Recht auf eine anteilige Beteiligung an den Nettoergebnissen und dem Nettoliquidationsertrag des jeweiligen Teilfonds.

Anteilregistrierung und -zertifikate

Alle Anteile werden als Namensanteile ohne Zertifikat ausgegeben, sofern der Anteilhaber nicht formell ein Anteilzertifikat verlangt. Alle Anteilhaber erhalten von der Register- und Übertragungsstelle eine schriftliche Bestätigung ihres Anteilsbesitzes.

Zeichnung von Anteilen

Mindestanlage und -bestand

Ein Anleger muss bei der Erstzeichnung mindestens den Betrag der Mindestkapitalanlage zeichnen, der gegebenenfalls in der Beschreibung der einzelnen Teilfonds unter „*Merkmale*“ angegeben ist. Bei Folgezeichnungen von Anteilen ist kein Mindestanlagebetrag vorgeschrieben. Ein Anleger darf Anteile einer beliebigen Klasse weder übertragen noch zurückgeben, wenn die Übertragung oder die Rücknahme zur Folge hätte, dass die Mindestanlage des Anlegers in dieser Anteilklasse unter den Mindestanlagebetrag fallen würde, der gegebenenfalls in der Beschreibung der einzelnen Teilfonds unter „*Merkmale*“ angegeben ist.

Der Verwaltungsrat des Fonds kann, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewahrt bleibt, Anteilhabern eine Ausnahme von den Bedingungen des Mindestanteilbestands gewähren und einen Rücknahmeantrag annehmen, der zur Folge hätte, dass der Anlagebestand des Anlegers in einem Teilfonds unter den Mindestanlagebetrag fallen würde. Eine solche Ausnahme darf nur Anlegern gewährt werden, die das mit einer Anlage in dem betreffenden Teilfonds verbundene Risiko kennen und tragen können, und dies nur in Ausnahme- und Sonderfällen.

Ausgabeaufschlag

Bei der Zeichnung von Anteilen kann ein Ausgabeaufschlag erhoben werden, der einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile entspricht und der in der Beschreibung der einzelnen Teilfonds unter „*Merkmale*“ angegeben ist und gegebenenfalls dem Anlageverwalter zusteht.

Zeichnungsverfahren

Market-Timing-Grundsatz: Der Fonds erlaubt nicht wissentlich Anlagen, die mit Market-Timing-Praktiken im Zusammenhang stehen, da diese Praktiken den Interessen aller Anteilinhaber entgegenwirken können.

Wie im Rundschreiben 04/146 der Aufsichtsbehörde erläutert, versteht man unter „Market Timing“ eine Arbitragemethode, bei der Anleger systematisch innerhalb einer kurzen Zeitspanne Anteile oder Aktien ein und desselben OGA innerhalb kurzer Zeit zeichnen und zurückgeben oder umtauschen, um von Zeitunterschieden und/oder Verzerrungen oder Fehlern des Verfahrens zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des Fonds zu profitieren.

Gelegenheiten für Market-Timing können sich ergeben, wenn entweder der Nettoinventarwert (im Sinne der nachstehenden Definition) des Fonds auf Grundlage von Marktpreisen berechnet wird, die nicht mehr aktuell sind, oder wenn der Fonds bereits den Nettoinventarwert berechnet, während der Handel noch läuft.

Market-Timing-Praktiken sind unzulässig, da sie durch die Steigerung der Kosten die Performance des Fonds beeinträchtigen und/oder eine Gewinnverwässerung nach sich ziehen können.

Dementsprechend kann der Verwaltungsrat jederzeit nach eigenem Ermessen die Register- und Übertragungsstelle bzw. die Verwaltungsstelle dazu veranlassen, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Register- und Übertragungsstelle zu veranlassen, jeden Antrag auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen abzulehnen, wenn sie die Antragsteller als Market-Timer betrachten.
- Die Register- und Übertragungsstelle ist berechtigt, Anteile, die sich im gemeinsamen Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zusammenzulegen, um zu überprüfen, ob bei einer Privatperson oder einer Gruppe von Privatpersonen davon ausgegangen werden kann, dass sie Market-Timing-Praktiken verfolgen.
- Investiert ein Fonds hauptsächlich in Märkte, die zum Zeitpunkt der Bewertung des Teilfonds für den Handel geschlossen sind, können die Direktoren in Zeiten von Marktvolatilität die Verwaltungsstelle dazu veranlassen, dass sie die Erlaubnis erteilt, den Nettoinventarwert pro Anteil anzupassen, damit dieser den angemessenen Wert der Anlagen des Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt widerspiegelt.

Außerdem behält sich der Verwaltungsrat des Fonds das Recht vor, eine zusätzliche Gebühr von bis zu 2% des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile zu erheben, wenn der Verwaltungsrat des Fonds der Auffassung ist, dass der Antragsteller unangemessene Handelspraktiken (Market-Timing) anwendet. Eine solche Gebühr fließt dem betroffenen Teilfonds zu.

Zeichnungsantrag: Ein jeder Anleger, der im Rahmen einer Erst- oder einer Folgezeichnung Anteile zeichnen will, muss ein Antragsformular ausfüllen. Antragsformulare sind bei folgender Stelle erhältlich und an diese zurückzusenden:

European Fund Services S.A.
17, Rue Antoine Jans
L-1820 Luxemburg

Der Antrag auf Zeichnung von Anteilen muss umfassen:

- a) den Geldbetrag, den der Anteilinhaber zeichnen möchte, und
- b) die Klasse, zu der die zu zeichnenden Anteile gehören.

Die Register- und Übertragungsstelle kann von einem Anleger zum Beleg von Angaben, die er in seinem Antrag gemacht hat, zusätzliche Angaben verlangen. Jeder Antrag, der nicht zur Zufriedenheit der Register- und Übertragungsstelle ausgefüllt wurde, wird abgelehnt. Außerdem kann der Verwaltungsrat des Fonds nach eigenem Ermessen den Verkauf einer Anteilklasse oder aller Anteile jederzeit aussetzen oder beenden.

Zeichnungstag und Kaufpreis: Anteile können entsprechend den Angaben in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds gezeichnet werden. Mit Ausnahme der Erstausgabefrist ist der Zeichnungstag für jeden Zeichnungsantrag der Tag, der in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds unter „*Merkmale*“ angegeben ist. Der Kaufpreis eines jeden Zeichnungsantrags ist die Summe der Nettoinventarwerte dieser Anteile am Zeichnungstag zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags.

Anleger sollten beachten, dass sie den endgültigen Kaufpreis ihrer Anteile erst dann erfahren, wenn ihre Order ausgeführt worden ist.

Für Zeichnungsanträge für Anteile der Klassen C1, CE, F1 und F2 muss die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verwaltungsrats des Fonds oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters vorliegen.

Zahlung: Ein jeder Anleger muss den Kaufpreis zahlen, der in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds unter „*Merkmale*“ angegeben ist.

Der Kaufpreis kann nur per elektronische Banküberweisung gezahlt werden, wie im Antragsformular angegeben.

Jede Zahlung muss in frei verfügbaren Geldern erfolgen, bevor sie als erhalten gilt.

Ein Anleger muss den Kaufpreis in Kurswährung leisten.

Der Fonds nimmt Anteile, die im Sinne dieser Vorschriften nicht vollständig gezahlt wurden, umgehend zurück, und der Anleger, der die Zeichnung beantragt, ist gegenüber dem Fonds und dessen Vertretern für sämtliche Verluste verantwortlich, die diesen aufgrund einer solchen Zwangsrücknahme einzeln oder gemeinsam entstehen.

Übertragung von Anteilen

Ein Anteilinhaber kann Anteile an eine oder mehrere andere Personen übertragen, sofern alle Anteile in frei verfügbaren Geldern voll eingezahlt worden sind und jeder Erwerber die Erfordernisse eines Anlegers in der entsprechenden Anteilklasse erfüllt.

Um Anteile übertragen zu können, muss der Anteilinhaber der Register- und Übertragungsstelle den vorgesehenen Termin und die Anzahl der zu übertragenden Anteile mitteilen. Die Register- und Übertragungsstelle erkennt nur Übertragungen mit einem Termin in der Zukunft an. Außerdem muss jeder Erwerber ein Antragsformular ausfüllen.

Der Anteilinhaber sendet seine Mitteilung und jedes ausgefüllte Antragsformular an:

European Fund Services S.A.
17, Rue Antoine Jans
L-1820 Luxemburg

Die Register- und Übertragungsstelle kann von einem Erwerber zum Beleg von Angaben, die er in seinem Antrag gemacht hat, zusätzliche Angaben verlangen. Jeder Antrag, der nicht zur Zufriedenheit der Register- und Übertragungsstelle ausgefüllt wurde, wird abgelehnt.

Die Register- und Übertragungsstelle führt eine Übertragung erst dann aus, wenn sie mit der Form der Mitteilung zufrieden ist und den Zeichnungsantrag jedes einzelnen Erwerbers angenommen hat.

Jeder Anteilinhaber, der Anteile überträgt, und jeder Erwerber willigen einzeln oder gemeinsam ein, den Teilfonds und jeden seiner Vertreter schadlos zu halten gegenüber allen Verlusten, die er in Zusammenhang mit der Übertragung erleidet.

Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilinhaber kann den Fonds auffordern, die Anteile, die er am Fonds hält, zum Teil oder insgesamt zurückzunehmen. Wenn ein Rücknahmeantrag zur Folge hätte, dass der Anlagebestand eines Anlegers in einer Anteilklasse unter den etwaigen Mindestanlagebetrag für diese Anteilklasse fallen würde, kann der Fonds diesen Antrag als einen Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbestandes dieses Anteilinhabers in der entsprechenden Klasse behandeln. Anteile können an den Tagen zurückgenommen werden, die in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds angegeben sind.

Wenn die Register- und Übertragungsstelle an einem Tag Rücknahme- und Umtauschanträge in einem Gesamtwert von mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds erhält, kann der Fonds alle oder einen Teil dieser Rücknahme- und Umtauschanträge so lange aufschieben, wie er es im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilinhaber für notwendig hält. Eine aufgeschobene Rücknahme und ein aufgeschobener Umtausch werden vor allen weiteren, an einem späteren Rücknahmetermin eingehenden Rücknahme- und Umtauschanträgen behandelt.

Rücknahmeantrag

Ein Anteilinhaber, der Anteile zurücknehmen lassen will, muss die Register- und Übertragungsstelle informieren:

European Fund Services S.A.
17, Rue Antoine Jans
L-1820 Luxemburg

Die Mitteilung muss Folgendes umfassen:

- den Namen des Anteilinhabers, der auf dem Konto des Anteilinhabers erscheint, seine Anschrift und seine Kontonummer;
- die Anzahl Anteile jeder Klasse, die zurückgenommen werden sollen; und
- die Bankverbindung des Empfängers der Rücknahmeerlöse.

Anteilinhaber, die Anteilzertifikate halten, müssen diese Zertifikate zusammen mit ihrem Rücknahmeantrag der Register- und Übertragungsstelle vorlegen.

Die Register- und Übertragungsstelle kann von einem Anteilinhaber zum Beleg von Angaben, die er in seinem Antrag gemacht hat, zusätzliche Angaben verlangen. Jeder Rücknahmeantrag, der nicht zur Zufriedenheit der Register- und Übertragungsstelle ausgefüllt wurde, wird abgelehnt. Zahlungen erfolgen nur an den eingetragenen Anteilinhaber; Zahlungen an Dritte sind nicht möglich.

Jeder Anteilinhaber, der Anteile zurückgibt, willigt ein, den Fonds und jeden seiner Vertreter schadlos zu halten gegenüber allen Verlusten, die er in Zusammenhang mit der Rücknahme erleidet.

Rücknahmegebühr

Die Rücknahme von Anteilen kann einer Rücknahmegebühr unterliegen, die einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile entspricht, der in der Beschreibung der einzelnen Teilfonds unter „*Merkmale*“ angegeben ist. Rücknahmegebühren fließen dem betroffenen Teilfonds zu.

Der Verwaltungsrat des Fonds behält sich das Recht vor, eine zusätzliche Gebühr von bis zu 2% des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile zu erheben, wenn der Verwaltungsrat des Fonds der Auffassung ist, dass der Anleger, der die Rücknahme beantragt, unangemessene Handelspraktiken (Market-Timing) anwendet. Eine solche Gebühr fließt dem betroffenen Teilfonds zu.

Rücknahmetermin und Rücknahmepreis

Der Rücknahmetermin für Rücknahmeanträge ist in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds unter „*Merkmale*“ angegeben. Der Rücknahmepreis für Rücknahmeanträge entspricht dem Nettoinventarwert der betreffenden Anteile am Rücknahmetermin abzüglich der geltenden Rücknahmegebühr.

Anleger sollten beachten, dass sie den endgültigen Rücknahmepreis ihrer Anteile erst dann erfahren, wenn ihr Rücknahmeantrag ausgeführt worden ist.

Zahlung

Der Fonds zahlt dem Anleger die Rücknahmeerlöse entsprechend den Angaben in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds unter „*Merkmale*“ aus.

Die Rücknahmeerlöse werden per elektronische Banküberweisung in Übereinstimmung mit den Anweisungen im angenommenen Rücknahmeantrag ausgezahlt. Der Anteilinhaber trägt sämtliche Kosten in Verbindung mit dieser Zahlung.

Rücknahmeerlöse werden in der jeweiligen Kurswährung ausgezahlt. Wenn ein Anleger eine Zahlung in einer anderen Währung wünscht, unternehmen der Fonds oder seine Vertreter angemessene Anstrengungen, um den Zahlungsbetrag in die gewünschte Währung umzurechnen. Der Anteilinhaber trägt sämtliche Kosten in Verbindung mit dieser Zahlung, ungeachtet dessen, ob der Umtausch tatsächlich erfolgt. Weder der Fonds noch seine Vertreter sind gegenüber einem Anleger haftbar, falls es dem Fonds oder seinem Vertreter unmöglich ist, den Betrag in eine andere Währung als die jeweilige Kurswährung umzurechnen und den Betrag in dieser Währung auszuzahlen.

Weder der Fonds noch seine Vertreter zahlen Zinsen auf Rücknahmeerlöse oder passen deren Betrag aufgrund einer etwaigen verspäteten Zahlung an den Anteilinhaber an. Rücknahmeerlöse, die innerhalb von

fünf Jahren nach dem Rücknahmeterrnin nicht angefordert werden, verfallen und fließen dem Vermögen der jeweiligen Anteilklasse zu.

Zwangsrücknahme

Der Fonds kann alle oder einen Teil der Anteile eines Anteilhabers umgehend zurücknehmen, wenn er der Auffassung ist, dass:

- der Anteilhaber eine falsche Darstellung seiner Befähigung als Anteilhaber gegeben hat;
- die weitere Präsenz des Anteilhabers als Anteilhaber des Fonds dem Fonds oder den anderen Anteilhabern des Fonds irreparablen Schaden zufügen würde;
- der Anteilhaber durch häufigen Handel mit Anteilen einen höheren Portfolioumsatz in dem jeweiligen Teilfonds und folglich höhere Transaktionskosten und/oder höhere Steuerverbindlichkeiten verursacht, was sich nachteilig auf die Performance des Teilfonds auswirkt; oder
- die weitere Präsenz des Anteilhabers als Anteilhaber dazu führen würde, dass der Fonds gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Vorschriften verstößt.

Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Beschreibung der einzelnen Teilfonds unter „Merkmale“ kann jeder Anteilhaber grundsätzlich den Umtausch seiner Anteile in (i) Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teilfonds oder (ii) Anteile einer anderen Klasse des gleichen oder eines anderen Teilfonds verlangen. Ein solcher Umtauschantrag wird wie eine Rücknahme und eine nachfolgende Zeichnung von Anteilen behandelt. Daher muss jeder Anteilhaber, der einen solchen Umtausch beantragt, die Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren einhalten und gegebenenfalls allen anderen Auflagen des Teilfonds insbesondere in Bezug auf die Eignung als Anleger und die Mindestanlage und den Mindestbestand nachkommen.

Allerdings dürfen Inhaber von Anteilen der Klassen C1 und CE ihre Anteile nicht in Anteile der Klassen F1 und F2 des gleichen oder eines anderen Teilfonds umtauschen (und umgekehrt). Ebenso wenig ist der Umtausch von Anteilen der Klassen A1, A2, A3, A4, A5 in Anteile der Klassen C1 und CE erlaubt. Für den Umtausch von Anteilen der Klassen A1, A2, A3, A4 und A5 in Anteile der Klassen F1 und F2 muss die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verwaltungsrats des Fonds oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters vorliegen.

Werden Anteile in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds mit dem gleichen oder einem niedrigeren Ausgabeaufschlag umgetauscht, wird keine zusätzliche Gebühr erhoben. Werden Anteile in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds mit dem einem höheren Ausgabeaufschlag umgetauscht, kann für den Umtausch eine Umtauschgebühr zugunsten eines vom Verwaltungsrat des Fonds bestimmten Intermediärs in Höhe der prozentualen Differenz der Ausgabeaufschläge der entsprechenden Anteile erhoben werden.

Der Umtausch von Anteilen zwischen Teilfonds mit unterschiedlichen Bewertungszeitpunkten kann nur an einem gemeinsamen Zeichnungstag erfolgen, wie in der Beschreibung der einzelnen Teilfonds unter „Merkmale“ ausführlicher beschrieben.

Um ihr Recht auf Umtausch von Anteilen ausüben zu können, müssen die Anteilhaber der Register- und Übertragungsstelle einen Umtauschantrag in vorgeschriebener Form vorlegen.

Die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Anteilklasse wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = (B \times C \times D) / E$$

Wobei:

- A die Anzahl der zuzuteilenden Anteile der neuen Klasse;
- B die Anzahl der umzutauschenden Anteile der ursprünglichen Klasse;
- C der Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse am jeweiligen Bewertungstag;
- D der Wechselkurs am betreffenden Tag zwischen der Kurswährung der ursprünglichen Klasse und der Kurswährung der neuen Klasse; und
- E der Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse am jeweiligen Bewertungstag ist.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Bewertungstag

Der Fonds berechnet den Nettoinventarwert einer jeden Anteilklasse an jedem Bewertungstag, wie in der Beschreibung der einzelnen Teilfonds unter „*Merkmale*“ angegeben.

Der Fonds kann aus Gründen des Leistungsnachweises den Nettoinventarwert auch an Tagen berechnen, an denen keine Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche angenommen werden, wie gegebenenfalls in der Beschreibung der einzelnen Teilfonds genauer erläutert.

Sofern seit Berechnung des Nettoinventarwerts wesentliche Veränderungen in der Kursbestimmung an den Märkten, an denen ein wesentlicher Teil der dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnenden Anlagen gehandelt oder notiert sind, erfolgten, kann der Fonds im Interesse der Anteilinhaber und des Teilfonds die erste Bewertung annullieren und eine weitere Bewertung für alle Anträge des entsprechenden Zeichnungs-/Rücknahmetermins vornehmen.

Berechnungsweise

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer jeden Klasse an einem der Tage, an denen ein Teilfonds seinen Nettoinventarwert berechnet, wird bestimmt, indem der Wert der dieser Klasse zuzurechnenden Anteile abzüglich der dieser Klasse zuzurechnenden Verbindlichkeiten durch die Gesamtzahl der an diesem Tag im Umlauf befindlichen Anteile dividiert wird.

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer jeden Klasse ist grundsätzlich an dem Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag am Sitz des Fonds erhältlich.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird in der Kurswährung der entsprechenden Anteilklasse angegeben.

Der Nettoinventarwert einer jeden Anteilklasse kann in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Fonds auf das nächste Tausendstel der Kurswährung gerundet werden.

Der Wert des Vermögens der einzelnen Teilfonds wird wie folgt bestimmt:

- (i) Der Wert von Barmitteln und Bankguthaben, Wechseln und Schuldscheinen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend erklärt wurden und aufgelaufen sind, aber noch nicht vereinnahmt wurden, entspricht deren vollem Betrag, sofern es im Einzelfall nicht unwahrscheinlich ist, dass dieser in voller Höhe gezahlt oder vereinnahmt werden wird. In diesem Falle wird der Wert nach Vornahme desjenigen Abschlags ermittelt, den der Verwaltungsrat des Fonds als angemessen ansieht, um den wahren Wert widerzuspiegeln;
- (ii) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, die an einer Börse eines Drittstaats oder an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden oder an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gehandelt werden, werden allgemein zu ihrem letzten, vor dem Bewertungszeitpunkt verfügbaren Schluss- oder Terminkurs am betreffenden Markt oder zu einem anderen, vom Verwaltungsrat des Fonds als angemessen betrachteten Kurs bewertet;
- (iii) Bezüglich des Werts aller Vermögenswerte im Portfolio eines Teilfonds, die nicht an einer Börse eines Drittstaats oder an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden oder an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gehandelt werden, oder wenn in Bezug auf Vermögenswerte, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, der letzte verfügbare Schluss- oder Terminkurs ihren Wert nicht widerspiegelt, werden solche Vermögenswerte mit dem fairen Marktwert oder dem angemessenen Wert angesetzt, zu dem sie voraussichtlich wieder verkauft werden könnten; dieser Wert wird nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder nach dessen Anweisungen ermittelt;

- (iv) Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, die dem Marktwert nahe kommt. Nach dieser Bewertungsmethode werden die Anlagen des jeweiligen Teilfonds zu ihren Anschaffungskosten und berichtigt um Abschreibungen aller Auf- oder Abschläge statt zum Marktwert bewertet;
- (v) Anteile oder Aktien von OGA des offenen Typs werden zu ihrem zuletzt bestimmten und verfügbaren offiziellen Nettoinventarwert bewertet, der von diesen OGA oder deren Vertretern mitgeteilt oder angegeben wurde; falls dieser Preis nicht dem fairen Marktwert dieser Vermögenswerte entspricht, ist er vom Fonds auf fairer und angemessener Grundlage zu bestimmen. Anteile oder Aktien von OGA des geschlossenen Typs werden entsprechend den Bewertungsregeln in Punkt (ii) und (iii) bewertet;
- (vi) Der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse eines Drittstaats, an geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat des Fonds umsichtig und nach Treu und Glauben aufgestellten Grundsätzen auf einer für jede Kontraktart einheitlich anzuwendenden Grundlage bestimmt wird. Der Wert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse eines Drittstaats, an geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, beruht auf dem letzten verfügbaren Schluss- oder Terminkurs dieser Kontrakte an einer Börse, geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten, an denen diese Futures-, Termin- oder Optionskontrakte im Auftrag des Fonds gehandelt werden, vorausgesetzt, dass, wenn ein Future, ein Termin- oder Optionskontrakt an dem Tag der Bestimmung des Vermögens nicht liquidiert werden konnte, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswertes dieses Kontrakts ein Wert ist, den der Verwaltungsrat als gerecht und angemessen erachtet;
- (vii) Zinsswaps werden auf Grundlage ihres Marktwerts bewertet, der in Bezug auf die entsprechende Zinskurve bestimmt wird.

Total Return Swaps (TRORS) werden gemäß einem vom Verwaltungsrat des Fonds festgelegten Verfahren mit ihrem fairen Wert angesetzt. Da diese Swaps nicht an einer Börse gehandelt werden und es sich dabei um private Kontrakte handelt, die der Fonds und eine Gegenpartei als Hauptkontrahenten eingehen, werden die Eingabedaten für Bewertungsmodelle üblicherweise unter Bezugnahme auf aktive Märkte erstellt. Es ist jedoch möglich, dass kurz vor dem Bewertungstag keine solchen Marktdaten für Total Return Swaps (TRORS) vorliegen. Falls keine solchen Marktdaten verfügbar sind, werden die Marktdaten für vergleichbare Instrumente (z. B. ein anderes Basisinstrument für denselben oder einen vergleichbaren Referenzschuldner) verwendet, vorausgesetzt, dass gegebenenfalls geeignete Anpassungen hinsichtlich der Differenzen zwischen den zu bewertenden Total Return Swaps (TRORS) und dem vergleichbaren Instrument, für das ein Kurs vorliegt, vorgenommen werden. Die Marktdaten und Kurse können von Börsen, einem Broker, einer externen Bewertungsagentur oder einem Geschäftspartner eingeholt werden.

Falls keine solchen Marktdaten verfügbar sind, werden Total Return Swaps (TRORS) gemäß einer vom Verwaltungsrat festgelegten Bewertungsmethode mit ihrem fairen Wert angesetzt; dabei handelt es sich um eine allgemein als gute Marktpraxis anerkannte (d. h. von aktiven Beteiligten bei der Kursermittlung am Markt verwendete oder nachweislich verlässliche Einschätzungen der Marktpreise liefernde) Methode, vorausgesetzt, dass Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die der Verwaltungsrat des Fonds als fair und angemessen erachtet. Der Wirtschaftsprüfer des Fonds prüft die Angemessenheit der bei der Bewertung der Total Return Swaps (TRORS) eingesetzten Methode. In

jedem Falle wird der Fonds Total Return Swaps (TRORS) auf rein geschäftlicher Basis bewerten.

Alle sonstigen Swaps werden mit ihrem fairen Wert angesetzt, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren nach Treu und Glauben bestimmt wird;

- (viii) Alle sonstigen Wertpapiere, Instrumente und sonstigen Vermögenswerte werden mit ihrem fairen Wert angesetzt, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren nach Treu und Glauben bestimmt wird;
- (ix) Der Wert von Differenzgeschäften richtet sich nach dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und schwankt ähnlich wie der Wert dieser zugrunde liegenden Vermögenswerte. Differenzgeschäfte werden mit ihrem fairen Marktwert angesetzt, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren nach Treu und Glauben bestimmt wird;
- (x) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung lauten als diejenige, in welcher der betreffende Nettoinventarwert angegeben wird, sind zum Devisenkassakurs am jeweiligen Bewertungstag umzurechnen. In diesem Zusammenhang sind Sicherungsinstrumente zur Absicherung von Währungsrisiken zu berücksichtigen.

Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Fonds kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil in jedem Teilfonds und folglich die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen einer jeden Klasse innerhalb der einzelnen Teilfonds zeitweise aussetzen:

- Während eines Zeitraums, in dem eine der Hauptbörsen, ein geregelter Markt oder ein anderer geregelter Markt in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, an der bzw. dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des Fonds, der diesem Teilfonds zuzurechnen ist, notiert ist, oder wenn mindestens ein Devisenmarkt der Währung, auf die ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds lautet, aus einem anderen Grund als wegen eines normalen Feiertags geschlossen ist oder in dem der Handel zu einem wesentlichen Teil eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- Wenn politische, wirtschaftliche, militärische oder andere Ausnahmefälle außerhalb der Kontrolle, Verantwortung oder des Einflussbereichs des Fonds einen normalen Zugriff auf das Teilfondsvermögen unmöglich machen oder ein solcher Zugriff den Interessen der Aktionäre entgegensteht; oder
- Während eines Ausfalls von Kommunikationsmitteln, die normalerweise zur Bestimmung des Preises oder des Wertes der Anlagen des entsprechenden Teilfonds oder zur Kurs- oder Wertbestimmung an einem Markt oder einer Börse im Zusammenhang mit den der Anteilklasse zuzuordnenden Vermögenswerten Verwendung finden; oder
- In Zeiten, in denen der Fonds nicht in der Lage ist, Mittel zurückzuführen, um Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen zu leisten, oder in denen der Transfer von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder im Zusammenhang mit fälligen Zahlungen bei Rücknahme von Anteilen nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
- In Zeiten, wenn aus irgendeinem anderen Grund die Preise von Anlagen des Fonds nicht unverzüglich oder genau festgestellt werden können; oder
- In Zeiten, in denen der Verwaltungsrat des Fonds dies beschließt, sofern alle Anteilhaber gleich behandelt werden und alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften angewandt werden: (i) sobald eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber des Fonds oder eines Teilfonds einberufen wurde, um über die Liquidation oder Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds zu befinden, und, (ii) wenn der

Verwaltungsrat des Fonds ermächtigt ist darüber zu befinden, nach dessen Beschluss, einen Teilfonds zu liquidieren oder aufzulösen.

Der Fonds kann die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen einer beliebigen Klasse eines Teilfonds nach Auftreten eines Ereignisses, das ihn veranlasst, in Liquidation zu gehen, oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde unverzüglich aussetzen.

Der Fonds muss jede Aussetzung veröffentlichen und den Anteilhabern, die die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen, am Zeitpunkt der Einreichung des schriftlichen Umtausch- oder Rücknahmeantrags mitzuteilen. Die Aussetzung mit Bezug auf einen Teilfonds hat keine Auswirkung auf die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch der Anteile eines anderen Teilfonds.

BESTEUERUNG

Das Vorerwähnte gründet sich auf das Verständnis, das der Verwaltungsrat des Fonds von dem Recht und der Praxis hat, die gegenwärtig in Luxemburg bestehen und Änderungen erfahren können. Es stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar, und Anlegern wird empfohlen, Informationen und nötigenfalls Beratung über die für sie aufgrund der Zeichnung, des Kaufs, des Besizes oder des Verkaufs von Anteilen geltenden Gesetze und Bestimmungen ihres Herkunftslandes oder des Landes, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Wohnsitz haben, einzuholen.

Besteuerung des Fonds

Der Fonds unterliegt weder einer luxemburgischen Steuer auf Zinsen oder Dividenden, die von einem Teilfonds vereinnahmt werden, auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalgewinne der Vermögenswerte eines Teilfonds noch auf Ausschüttungen durch einen Teilfonds an die Anteilhaber.

Der Fonds unterliegt keiner luxemburgischen Stempel- oder sonstigen Gebühr, die bei der Ausgabe von Anteilen fällig wäre.

Der Fonds unterliegt lediglich der luxemburgischen Abonnementssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05% des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds pro Jahr.

Für die Klassen F1, F2, CE und C1 sinkt diese Steuer jedoch auf 0,01% des Nettoinventarwerts dieser Klassen pro Jahr.

Diese Steuer ist nicht auf den Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, der (gegebenenfalls) in anderen luxemburgischen OGA angelegt ist, fällig.

Diese Steuer wird vierteljährlich berechnet und gezahlt. Bei seiner Gründung muss der Fonds außerdem eine Gründungssteuer von 1.250,00 Euro abführen.

In anderen Staaten können Quellen- und sonstige Steuern auf Zinsen und Dividenden gelten, die die Teilfonds gegebenenfalls auf Vermögenswerte erhalten, die von Stellen außerhalb Luxemburgs ausgegeben wurden. Möglicherweise wird der Fonds diese Steuern nicht wiedererlangen.

Besteuerung der Anteilhaber

Anteilhaber unterliegen in Luxemburg zurzeit keiner Kapitalgewinn-, Einkommen- oder Quellensteuer, sofern sie nicht:

- in Luxemburg ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte haben;
- Gebietsfremde in Luxemburg sind, die mehr als 10% der Anteile des Fonds halten und ihre Anteile ganz oder teilweise innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag des Erwerbs veräußern;
- bestimmte frühere Gebietsansässige in Luxemburg sind, die mehr als 10% der Anteile des Fonds halten; oder

- Dividenden oder gegebenenfalls Rücknahmezahlungen im Anwendungsbereich der Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen der EU erhalten, die einer Quellensteuer unterliegen können.

Dividenden oder andere Ausschüttungen des Fonds oder Zahlungen von Erlösen aus der Veräußerung und/oder Rücknahme von Anteilen des Fonds können mit Wirkung vom 1. Juli 2005 an (je nach Anlageportfolio des jeweiligen Teilfonds des Fonds) der Quellenbesteuerung und/oder Meldepflichten nach der Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen unterliegen, falls Zahlungen an einen Anteilinhaber, der im Sinne dieser Richtlinie seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat (oder eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Einrichtung („residual entity“ ist), über eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Zahlstelle erfolgen. Bestimmte andere Rechtsordnungen (darunter die Schweiz) haben eine vergleichbare Quellenbesteuerung und/oder Meldepflichten für Zahlungen über eine in der betreffenden Rechtsordnung ansässige Zahlstelle eingeführt bzw. beabsichtigen deren Einführung.

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber können der Besteuerung gemäß den Gesetzen anderer Staaten unterliegen. Der Verkaufsprospekt macht keine Angaben zu diesen Staaten. Anleger sollten sich vor einer Anlage im Fonds von ihren Steuerberatern über die Folgen beraten lassen, die der Kauf, der Besitz, die Übertragung und die Rücknahme von Anteilen haben.

VERTRIEBSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft dient als Vertriebsstelle der Anteile. Als Vertriebsstelle ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, in Übereinstimmung mit den Bedingungen des vorliegenden Verkaufsprospekts Anleger zu werben und ihnen Anteile zu verkaufen. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte Finanzinstitute beauftragen, Anleger zu werben und ihnen Anteile zu verkaufen.

Jede Einrichtung, die als Vertriebsstelle der Anteile des Fonds tätig ist, hält die geltenden Gesetze und Bestimmungen im Bereich der Geldwäsche und insbesondere die Rundschreiben der Aufsichtsbehörde ein und verpflichtet jeden Untervertriebsträger von Anteilen vertraglich, diese einzuhalten.

VERWAHRUNG

Société Générale Bank and Trust dient als Depotbank der Vermögenswerte des Fonds („Depotbank“) und als Zahlstelle („Zahlstelle“) in Übereinstimmung mit schriftlichen Vereinbarungen mit dem Fonds.

Die Depotbank hält sämtliche Barmittel, Wertpapiere und sonstigen Finanzinstrumente im Besitz der einzelnen Teilfonds auf einem oder mehreren Konten. Die Depotbank wird insbesondere:

- gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch und die Annullierung von Anteilen im Auftrag des Fonds in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen;
- gewährleisten, dass bei Geschäften, die Vermögenswerte eines Teilfonds betreffen, die Zahlung an den Teilfonds innerhalb der üblichen Abwicklungsfristen erfolgt; und
- gewährleisten, dass der den einzelnen Teilfonds zuzurechnende Ertrag in Übereinstimmung mit der Satzung verwendet wird.

Die Depotbank kann Korrespondenzbanken mit der Verwahrung bestimmter Vermögenswerte und insbesondere von Wertpapieren und anderen Instrumenten, die an Börsen außerhalb Luxemburgs gehandelt werden oder notiert sind, unter Aufsicht der Depotbank beauftragen.

Die Zahlstelle des Fonds ist für die Auszahlung etwaiger Vertriebs- oder Rücknameerlöse an die Anteilinhaber zuständig.

Die Depotbank ist eine luxemburgische *Société Anonyme* und bei der Aufsichtsbehörde als Kreditinstitut registriert.

VERWALTUNGSSTELLE

Euro-VL Luxembourg S.A. dient als Verwaltungsstelle, Domizilstelle und Gesellschaftsvertreter für die Vermögenswerte des Fonds („Verwaltungsstelle“) in Übereinstimmung mit schriftlichen Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds.

Der Verwaltungsstelle obliegt die Führung der Bücher und Finanzaufzeichnungen des Fonds, die Erstellung der Abschlüsse des Fonds, die Berechnung der Beträge etwaiger Ausschüttungen und die Berechnung des Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse.

Die Domizilstelle und der Gesellschaftsvertreter des Fonds („Domizilstelle und Gesellschaftsvertreter“) stellt dem Fonds eine eingetragene Adresse in Luxemburg und Einrichtungen bereit, die notwendig sein können, damit der Fonds in Luxemburg einberufene Sitzungen durchführen kann. Darüber hinaus leistet sie dem Fonds Unterstützung im Bereich seiner gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anzeigepflichten einschließlich der vorgeschriebenen Mitteilungen und des Versands von Dokumenten an die Anteilhaber.

REGISTER- UND ÜBERTRAGUNGSSTELLE

European Fund Services S.A. dient auch als Register- und Übertragungsstelle des Fonds („Register- und Übertragungsstelle“) in Übereinstimmung mit einer schriftlichen Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds.

Die Register- und Übertragungsstelle ist zuständig für die Verarbeitung der Zeichnungen von Anteilen, die Abwicklung von Rücknahme- und Umtauschanträgen, die Annahme von Barmittelübertragungen, die Verwahrung des Fondsregisters, die Übergabe von Anteilzertifikaten (falls gewünscht), die Verwahrung aller nicht ausgegebenen Anteilzertifikate des Fonds, die Annahme von Anteilzertifikaten, die zum Austausch, zur Rücknahme oder zum Umtausch eingereicht wurden, und für die Durchführung und Überwachung des Versands von Berichten, Mitteilungen und anderen Unterlagen an die Anteilhaber, wie in der o.g. Vereinbarung ausführlicher erläutert.

Die Register- und Übertragungsstelle ist eine luxemburgische *Société Anonyme* und bei der Aufsichtsbehörde als *Professionnel du Secteur Financier* registriert.

ABSCHLUSSPRÜFER DES FONDS

Der Verwaltungsrat des Fonds hat PricewaterhouseCoopers S.à r.l. zum Abschlussprüfer des Fonds ernannt.

ALLGEMEINES

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Das erste Geschäftsjahr beginnt an dem Tag der Gründung des Fonds und endet am 31. Dezember 2007.

Berichte

Der Fonds legt geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte vor.

Der erste geprüfte Jahresbericht wird für den am 31. Dezember 2007 endenden Zeitraum vorgelegt. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wird für den am 30. Juni 2007 endenden Zeitraum vorgelegt. Der erste ungeprüfte Zwischenbericht wird am 31. Dezember 2006 vorgelegt.

Versammlungen der Anteilhaber

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet jedes Jahr am letzten Donnerstag des Monats April um 10.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) in Luxemburg statt. Außerordentliche Versammlungen der Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Anteilklasse können zu der Zeit und dem Ort stattfinden, die in der Einladung angegeben sind. Die Anteilhaber werden in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen zu diesen Versammlungen eingeladen.

Die erste Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet am letzten Donnerstag des Monats April 2008 um 10.00 Uhr statt.

Mindestnettovermögen

Der Fonds muss Vermögenswerte halten, deren Nettowert mindestens dem Gegenwert in US-Dollar von 1.250.000 Euro entspricht. Für die einzelnen Teilfonds gilt keine Anforderung bezüglich eines Mindestvermögens.

Änderungen des Anlageprogramms des Teilfonds

Der Verwaltungsrat des Fonds kann das Anlageziel und die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds von Zeit zu Zeit ändern, ohne die Einwilligung der Anteilhaber einzuholen, wobei dies den Anteilhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird, damit sie ihre Anteile kostenlos zurücknehmen lassen können.

Zusammenlegung und Unterteilung von Teilfonds

Sollte aus irgendeinem Grund der Wert des Nettovermögens eines der Teilfonds auf einen Betrag sinken, der vom Verwaltungsrat des Fonds als Mindestniveau für einen wirtschaftlichen Betrieb dieses Teilfonds festgelegt wurde, oder sollte eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage, die diesen Teilfonds betrifft, erhebliche nachteilige Folgen für die Anlagen dieses Teilfonds haben oder sollte eine wirtschaftliche Rationalisierung durchgeführt werden, kann der Verwaltungsrat des Fonds beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds einem anderen Teilfonds innerhalb des Fonds oder eines anderen OGAW zuzuweisen.

Die Anteilhaber erhalten Anteile des verbleibenden Teilfonds, sofern der Teilfonds nicht die verbleibende Einrichtung ist. Neue Anteile, die im Rahmen einer solchen Transaktion erhalten wurden, besitzen den gleichen Wert wie Anteile, die im Rahmen der Transaktion abgegeben wurden.

Ein solcher Beschluss wird entweder in Tageszeitungen, die vom Verwaltungsrat des Fonds festgelegt werden, oder durch eine Mitteilung veröffentlicht, die vor dem Stichtag der Zusammenlegung an die im Anteilhaberregister angegebenen Adressen der Anteilhaber gesendet wird. Die Veröffentlichung wird auch Angaben über den Grund und das Verfahren der Zusammenlegung und über den neuen Teilfonds enthalten.

Anteilhaber sind innerhalb einer Frist von einem (1) Monat ab dem Datum dieser Veröffentlichung berechtigt, vorbehaltlich der oben unter „*Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen*“ angegebenen Verfahren die kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zum geltenden Nettoinventarwert zu verlangen.

Im Falle der Einlage in einen anderen OGAW des offenen Typs ist die Zusammenlegung nur für Anteilhaber des betreffenden Teilfonds verbindlich, die der Zusammenlegung zustimmen.

Der Verwaltungsrat kann unter den obigen Umständen auch beschließen, einen Teilfonds durch Einbringung in einen ausländischen OGAW zusammenzulegen. Dieser Beschluss bedürfte der Zustimmung der Anteilhaber der im betroffenen Teilfonds ausgegebenen Anteilklassen oder würde der Bedingung unterworfen, dass nur die Vermögenswerte der zustimmenden Anteilhaber in den ausländischen OGAW übergehen.

Unbeschadet der vorstehend im ersten Absatz beschriebenen Befugnisse des Verwaltungsrats des Fonds kann die Hauptversammlung der Anteilhaber des betroffenen Teilfonds die Einbringung der einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einen anderen Teilfonds des Fonds beschließen,

wobei kein Anwesenheitsquorum erforderlich ist und die Zusammenlegung mit der einfachen Mehrheit der auf einer solchen Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden kann.

Für eine Einbringung der einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einen anderen OGAW oder einen anderen Teilfonds eines anderen OGAW ist ein Beschluss der Anteilhaber des betroffenen Teilfonds erforderlich, für den ein Anwesenheitsquorum von 50% der ausgegebenen Anteile und die Billigung durch eine Zweidrittelmehrheit der auf einer solchen Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen notwendig ist, sofern die Zusammenlegung nicht mit einem luxemburgischen OGAW des Vertragstyps (*fonds commun de placement*) oder einem ausländischen OGAW erfolgt; in diesem Fall wären Beschlüsse nur für die Anteilhaber bindend, die für diese Zusammenlegung gestimmt haben.

Falls der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass es die Interessen der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds erforderlich machen oder eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage für den betroffenen Teilfonds eingetreten ist, die es rechtfertigen würde, kann der Verwaltungsrat die Umstrukturierung eines Teilfonds durch dessen Unterteilung in zwei oder mehr Teilfonds beschließen. Ein solcher Beschluss wird in derselben Weise, die oben beschrieben wurde, veröffentlicht, und die Veröffentlichung wird auch Angaben über die zwei oder mehr neuen Teilfonds enthalten. Eine solche Veröffentlichung erfolgt innerhalb eines Monats vor dem Datum, an dem die Umstrukturierung wirksam wird, damit den Anteilhabern die Möglichkeit geboten wird, um die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu ersuchen, bevor die Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds wirksam wird.

Sollten zukünftig Teilfonds mit begrenzter Laufzeit aufgelegt werden, wird das Verfahren der Verschmelzung, Zusammenlegung oder Umstrukturierung in den Verkaufsunterlagen des Fonds beschrieben.

Auflösung und Liquidation des Fonds, von Teilfonds oder Anteilklassen

Der Fonds und sämtliche Teilfonds wurden für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Allerdings kann der Fonds jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden, der den Anwesenheitsquorum- und Mehrheitserfordernissen der Satzung unterliegt und der einschlägigen Bestimmung des Gesellschaftsrechts nachkommt.

Der Verwaltungsrat des Fonds kann ebenfalls beschließen, einen beliebigen Teilfonds oder eine beliebige Anteilklasse aufzulösen und deren Vermögenswerte zu realisieren.

Der Verwaltungsrat des Fonds kann insbesondere beschließen, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse aufzulösen und alle Anteile dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse zwangsweise zurückzunehmen, falls das Nettovermögen dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse unter einen Betrag sinkt, der vom Verwaltungsrat des Fonds als Mindestniveau für einen wirtschaftlichen Betrieb des Teilfonds oder der Anteilklasse festgelegt wurde, oder falls eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage, die diesen Teilfonds oder diese Anteilklasse betrifft, erhebliche nachteilige Folgen für die Anlagen dieses Teilfonds hätte, oder um eine wirtschaftliche Rationalisierung durchzuführen.

Der Liquidationsbeschluss wird in der oben für die Zusammenlegung oder Aufteilung von Teilfonds beschriebenen Weise vor dem Stichtag der Liquidation veröffentlicht. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung des Verwaltungsrats im Interesse der Anteilhaber oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilhaber können die Anteilhaber des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilklasse die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile vor dem Stichtag der Zwangsrücknahme weiterhin kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -kosten der Anlagen).

Unbeschadet der vorstehend beschriebenen Befugnisse des Verwaltungsrats können die Anteilhaber der in jedem Teilfonds ausgegebenen Anteilklasse oder -klassen auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Anteile der betreffenden Klasse(n) oder des betreffenden Teilfonds zurücknehmen lassen. Für eine solche Hauptversammlung der Anteilhaber ist ein Anwesenheitsquorum nicht erforderlich, und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und abstimmenden Anteile gefasst.

Anteilhaber erhalten von der Depotbank ihren anteilmäßigen Teil des Nettovermögens des Fonds, des Teilfonds bzw. der Anteilklasse gemäß dem Gesellschaftsrecht und der Satzung.

Liquidationserlöse, die nicht von den Anteilhaber angefordert werden, werden von der Depotbank sechs Monate lang verwahrt; nach dieser Frist werden die Liquidationserlöse gemäß den luxemburgischen Gesetzen bei der luxemburgischen *Caisse des Consignations* hinterlegt.

Wenn der Verwaltungsrat des Fonds die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse und die Liquidation der entsprechenden Vermögenswerte beschließt, veröffentlicht der Verwaltungsrat des Fonds diesen Beschluss, wobei er im besten Interesse der Anteilhaber dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse und in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsrecht beschließt.

VERFÜGBARE DOKUMENTE

Anleger erhalten die folgenden Dokumente bei:

European Fund Services S.A.
17, Rue Antoine Jans
L-1820 Luxemburg

zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr (Ortzeit Luxemburg) an allen Tagen, an denen luxemburgische Banken für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind:

- die Satzung;
- die Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft;
- die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter;
- die Vereinbarungen zwischen dem Anlageverwalter und den einzelnen Untieranlageverwaltern;
- die Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Depotbank;
- die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle und dem Fonds;
- die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Übertragungsstelle und dem Fonds;
- die letzten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds.

Exemplare des Verkaufsprospekts, der vereinfachten Verkaufsprospekte, der letzten Berichte und der Satzung sind auf Anfrage kostenlos am Sitz des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank erhältlich.

Der Fonds veröffentlicht nach luxemburgischem Recht notwendige oder satzungsgemäße Mitteilungen gegebenenfalls in *d'Wort*.

Glossar

„Abschlussprüfer Verwaltungsgesellschaft“	der Ernst & Young Luxembourg S.A..
„Abschlussprüfer des Fonds“	PricewaterhouseCoopers S.à r.l..
„Anderer geregelter Markt“	Ein Markt, der geregelt, regelmäßig geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, d.h. ein Markt, (i) der folgende Kriterien kumulativ erfüllt: Liquidität, Orderabstimmung mit mehreren Instanzen (allgemeine Abstimmung von Brief- und Geldkursen zur Festsetzung eines Einheitskurses); Transparenz (die Weitergabe vollständiger Informationen, um den Kunden die Möglichkeit zu geben, Abschlüsse nachzuvollziehen und damit sicherzustellen, dass ihre Order zu aktuellen Bedingungen ausgeführt werden); (ii) auf dem die Wertpapiere mit einer bestimmten festgelegten Häufigkeit gehandelt werden, (iii) der von einem Staat oder einer Behörde, die von diesem Staat mit Befugnissen ausgestattet wurde, oder von einer anderen Körperschaft, die von diesem Staat oder dieser Behörde anerkannt wird, wie z.B. eine Berufsvereinigung, anerkannt wird, und (iv) auf dem die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind.
„Anteile“	Anteile aller Klassen innerhalb eines Teilfonds des Fonds.
„Anteilinhaber“	Inhaber von Anteilen am Fonds, die in den bei der Register- und Übertragungsstelle geführten Büchern des Fonds eingetragen sind.
„Aufsichtsbehörde“	Die luxemburgische Behörde oder ihre Nachfolgebehörde, der im Hinblick auf OGA im Großherzogtum Luxemburg die Beaufsichtigung obliegt.
„Basiswährung“	Die Währung eines Teilfonds.
„Bewertungstag“	Hat die jeweilige Bedeutung in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds unter „ <i>Merkmale</i> “.
„Depotbank“	Société Générale Bank & Trust.
„Der Fonds“	SGAM AI Equity Fund.
„Drittstaat“	Jeder europäische Staat, der kein Mitgliedstaat ist, und jeder Staat in Amerika, Afrika, Asien, Australien und Ozeanien.
„EU“	Europäische Union.
„Euro“	Die gesetzliche Währung der Teilnehmerstaaten an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.
„Geldmarktinstrumente“	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Geregelter Markt“	Ein geregelter Markt nach der Definition von Artikel 1 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, der sich auf Artikel 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen („Richtlinie 93/22/EWG“) bezieht, d.h. ein Markt, der in dem von jedem Mitgliedstaat erstellten Verzeichnis der geregelten Märkte erscheint, der regelmäßig funktioniert, der dadurch gekennzeichnet ist, dass die Funktionsbedingungen des Marktes, die Bedingungen für den Zugang zum Markt sowie die Bedingungen, die diese Finanzinstrumente erfüllen müssen, um tatsächlich auf dem Markt gehandelt werden zu können, durch Bestimmungen festgelegt sind, die von den zuständigen Behörden erlassen oder genehmigt wurden, und auf dem alle Melde- und Transparenzvorschriften, welche nach der Richtlinie 93/22/EWG gelten, eingehalten werden müssen. Eine aktuelle Liste der geregelten Märkte ist abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/c_300/c_30020051130de00230028.pdf .
„Geschäftstag“	Jeder Tag entsprechend der ausführlicheren Beschreibung für die einzelnen Teilfonds.
„Gesellschaftsrecht“	Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung.
„Gesetz“	Das Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen.
„Institutionelle Anleger“	Institutionelle Anleger gemäß der Definition in den von der Aufsichtsbehörde jeweils herausgegebenen Richtlinien oder Empfehlungen.
„Kurswährung“	Die Währung, in der der Nettoinventarwert einer Anteilklasse berechnet und angegeben wird.
„Mitgliedstaat“	Ein Mitgliedstaat der EU.
„Nettoinventarwert“	Der Nettoinventarwert der einzelnen Klassen innerhalb eines jeden Teilfonds.
„OGA“	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne der Definition der luxemburgischen Gesetze.
„OGAW“	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Artikel 1 (2) der OGAW-Richtlinie.
„OGAW-Richtlinie“	Die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer geänderten Fassung.
„Referenzwährung“	Die Währung des Fonds.
„Register-Übertragungsstelle“	und European Fund Services S.A..
„S&P“	Standard and Poor's Corporation.

„Satzung“	Die Satzung des Fonds.
„Securities Act“	Das Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten (United States Securities Act) von 1933 in seiner geänderten Fassung.
„Teilfonds“	Ein bestimmter, innerhalb des Fonds eingerichteter Vermögenspool.
„Thesaurierende Anteile“	Anteile, deren Erträge kumuliert werden und sich im Preis dieser Anteile widerspiegeln.
„Unternehmensgruppe“	Gesellschaften, die zur gleichen Gesamtheit von Unternehmen gehören und gemäß der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss und laut anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften konsolidierte Abschlüsse aufstellen müssen.
„US-Dollar“ oder „USD“	Die Währung der Vereinigten Staaten.
„US-Person“	Eine Person gemäß der Definition in Regulation S des Securities Act, also u.a.: (i) jede natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist; (ii) jede Körperschaft oder Gesellschaft, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde oder eingetragen ist; (iii) jede Vermögensmasse, deren Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist; (iv) jeder Trust mit einer US-Person als Treuhänder; (v) jede Vertretung oder Zweigniederlassung einer Nicht-US-Körperschaft in den Vereinigten Staaten; (vi) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder jedes ähnliche Konto (ausgenommen eine Vermögensmasse oder ein Trust), das von einem Händler oder einem Treuhänder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person geführt wird; (vii) jedes Treuhandkonto oder jedes ähnliche Konto (ausgenommen eine Vermögensmasse oder ein Trust), das von einem in den USA gegründeten, eingetragenen oder im Falle einer Einzelperson dort ansässigen Händler oder einem anderen Treuhänder geführt wird; und (viii) jede Körperschaft oder Gesellschaft, die: (A) gemäß den Gesetzen eines Drittstaats gegründet wurde oder eingetragen ist; und (B) von einer US-Person mit dem hauptsächlichen Zweck der Anlage in Wertpapieren, die nicht nach dem Securities Act registriert sind, gegründet wurde, es sei denn, die Gründer und Eigentümer sind „zugelassene Anleger“ (gemäß der Definition in Rule 501 (a) des Securities Act, bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Vermögensmassen oder Trusts handelt; sie umfassen jedoch nicht: (i) jedes Treuhandkonto oder jedes ähnliche Konto (ausgenommen eine Vermögensmasse oder ein Trust), das von einem in den USA gegründeten, eingetragenen oder im Falle einer Einzelperson dort ansässigen Händler oder einem anderen Treuhänder geführt wird, oder (ii) jede Vermögensmasse, deren Vollstrecker oder Verwalter

eine US-Person ist, es sei denn, ein Vollstrecker oder Verwalter der Vermögensmasse, der keine US-Person ist, hat das alleinige oder geteilte Entscheidungsrecht über die Anlage der Vermögensmasse hat und auf die Vermögensmasse findet ausländisches Recht Anwendung.

„Vereinfachte(r) Verkaufsprospekt(e)“	Der/die für jeden Teilfonds ausgegebene(n) vereinfachte(n) Verkaufsprospekt(e).
„Vereinigte Staaten“ oder „USA“	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien oder Besitztümer oder Gebiete, die ihrer Rechtsprechung unterliegen, einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico.
„Verwaltungsgebühr“	Die Gebühr, die der Fonds gemäß der Verwaltungsvereinbarung monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zahlt und deren jährliche Sätze für die einzelnen Teilfonds in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds angegeben sind.
„Verwaltungsgesellschaft“	Société Générale Asset Management Luxembourg S.A., die beauftragte Verwaltungsgesellschaft des Fonds.
„Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft“	Die aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft und jeder ordnungsgemäß gebildete Ausschuss des Verwaltungsrats sowie alle Nachfolger dieser Mitglieder, die von Zeit zu Zeit ernannt werden können.
„Verwaltungsrat des Fonds“ oder „Verwaltungsratsmitglieder“	Die aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrats des Fonds und jeder ordnungsgemäß gebildete Ausschuss des Verwaltungsrats sowie alle Nachfolger dieser Mitglieder, die von Zeit zu Zeit ernannt werden können.
„Verwaltungsstelle“	Euro-VL Luxembourg S.A..
„Wertpapiere“	<ul style="list-style-type: none">- Aktien und aktienähnliche Wertpapiere;- Anleihen und andere Schuldtitel;- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Umtausch berechtigen, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten;- Kreditbeteiligungen.